

Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Rechtsvorschriften

### Inhalt

#### I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

- Verordnung (EWG) Nr. 3688/91 der Kommission vom 18. Dezember 1991 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen ..... 1
- Verordnung (EWG) Nr. 3689/91 der Kommission vom 18. Dezember 1991 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden ..... 3
- \* **Verordnung (EWG) Nr. 3690/91 der Kommission vom 17. Dezember 1991 zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren** ..... 5
- Verordnung (EWG) Nr. 3691/91 der Kommission vom 18. Dezember 1991 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand ..... 9
- \* **Entscheidung Nr. 3692/91/EGKS der Kommission vom 12. Dezember 1991 zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 2132/88/EGKS zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter Coils aus Eisen oder Stahl mit Ursprung in Algerien, Mexiko und Jugoslawien** .... 11
- \* **Verordnung (EWG) Nr. 3693/91 der Kommission vom 17. Dezember 1991 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif** ... 15
- \* **Verordnung (EWG) Nr. 3694/91 der Kommission vom 17. Dezember 1991 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 645/89 und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2404/89 über die Einreihung von bestimmten Waren in die Kombinierte Nomenklatur** ..... 17
- \* **Verordnung (EWG) Nr. 3695/91 der Kommission vom 18. Dezember 1991 über Maßnahmen zur Versorgung der portugiesischen Raffinerien mit Rohzucker aus in der Gemeinschaft geernteten Zuckerrüben im Wirtschaftsjahr 1992/93** ..... 19
- \* **Verordnung (EWG) Nr. 3696/91 der Kommission vom 18. Dezember 1991 zur Anpassung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1678/85 des Rates festgesetzten, in der Landwirtschaft anzuwendenden Umrechnungskurse** ..... 22

★ Verordnung (EWG) Nr. 3697/91 der Kommission vom 18. Dezember 1991 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 641/86 mit Durchführungsbestimmungen zum ergänzenden Handelsmechanismus für die in Anhang XXII der Beitrittsakte aufgeführten, in Portugal eingeführten Erzeugnisse des Sektors Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse .....	24
★ Verordnung (EWG) Nr. 3698/91 der Kommission vom 18. Dezember 1991 über den Verkauf von unverarbeiteten getrockneten Trauben zu einem im voraus festgesetzten Preis an Brennereien .....	29
★ Verordnung (EWG) Nr. 3699/91 der Kommission vom 18. Dezember 1991 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2824/88 mit Durchführungsbestimmungen zur Regelung der Höchstgarantiemengen für Tabak .....	31
★ Verordnung (EWG) Nr. 3700/91 der Kommission vom 18. Dezember 1991 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 3588/91 des Rates betreffend die Senkung der Abschöpfungen bei bestimmten Agrarerzeugnissen mit Ursprung in Entwicklungsländern für das Jahr 1992 hinsichtlich der Kartoffelstärke des KN-Codes 1108 13 00 .....	32
★ Verordnung (EWG) Nr. 3701/91 der Kommission vom 18. Dezember 1991 über Durchführungsbestimmungen zu der in der Verordnung (EWG) Nr. 3667/91 des Rates für gefrorenes Rindfleisch des KN-Codes 0202 sowie für Waren des KN-Codes 0206 29 91 vorgesehenen Einfuhrregelung .....	34
★ Verordnung (EWG) Nr. 3702/91 der Kommission vom 18. Dezember 1991 zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 2377/80 hinsichtlich der Erteilung von Einfuhrlizenzen im Rahmen von Sonderregelungen auf dem Sektor Rindfleisch .....	37
★ Verordnung (EWG) Nr. 3703/91 der Kommission vom 18. Dezember 1991 über die Wiedereinführung des Zollsatzes für Waren der Kategorie 13 (laufende Nummer 40.0130) mit Ursprung in Pakistan, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3832/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden .....	38
Verordnung (EWG) Nr. 3704/91 der Kommission vom 18. Dezember 1991 zur Festsetzung des bei der Berechnung der Abschöpfung für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse und auf dem Weinsektor zu berücksichtigenden Unterschieds zwischen Weißzuckerpreisen .....	39
★ Verordnung (EWG) Nr. 3705/91 der Kommission vom 18. Dezember 1991 über die bei der Einfuhr von vorläufig haltbar gemachten Zuchtpilzen zu treffende Schutzmaßnahme .....	40
Verordnung (EWG) Nr. 3706/91 der Kommission vom 18. Dezember 1991 zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Weißzucker für die im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 963/91 durchgeführte 34. Teilausschreibung .....	42
Verordnung (EWG) Nr. 3707/91 der Kommission vom 18. Dezember 1991 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Olivenöl .....	43
Verordnung (EWG) Nr. 3708/91 der Kommission vom 18. Dezember 1991 betreffend die Festsetzung der Höchstbeträge der Erstattungen bei der Ausfuhr von Olivenöl für die dritte Teilausschreibung im Rahmen der mit der Verordnung (EWG) Nr. 3149/91 eröffneten Dauerausschreibung .....	45

**Kommission**

91/648/EWG :

- \* **Entscheidung der Kommission vom 10. Dezember 1991 über eine Ergänzung eines gemeinschaftlichen Förderkonzepts für gemeinschaftliche Strukturinterventionen zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Vereinigten Königreich (Nordirland) .....** 47

91/649/EWG :

- \* **Entscheidung der Kommission vom 10. Dezember 1991 über eine Ergänzung eines gemeinschaftlichen Förderkonzepts für gemeinschaftliche Strukturinterventionen zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse in Spanien (Andalucía, Asturias, Castilla y León Castilla-La-Mancha, Comunidad Valenciana, Extremadura, Galicia, Canarias, Murcia, Ceuta y Melilla) .....** 49

91/650/EWG :

- \* **Entscheidung der Kommission vom 10. Dezember 1991 über eine Ergänzung eines gemeinschaftlichen Förderkonzepts für gemeinschaftliche Strukturinterventionen zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen landwirtschaftlicher Erzeugnisse in Irland .....** 51

91/651/EWG :

- \* **Entscheidung der Kommission vom 10. Dezember 1991 zur Aufstellung eines gemeinschaftlichen Förderkonzepts für gemeinschaftliche Strukturinterventionen zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse in Spanien (ohne die Regionen Andalucía, Asturias, Castilla y León, Castilla-La-Mancha, Comunidad Valenciana, Extremadura, Galicia, Canarias, Murcia, Ceuta y Melilla) .....** 53

91/652/EWG :

- \* **Entscheidung der Kommission vom 10. Dezember 1991 zur Aufstellung eines gemeinschaftlichen Förderkonzepts für gemeinschaftliche Strukturinterventionen zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Vereinigten Königreich (ohne Nordirland) .....** 55

91/653/EWG :

- \* **Entscheidung der Kommission vom 10. Dezember 1991 zur Aufstellung eines gemeinschaftlichen Förderkonzepts für gemeinschaftliche Strukturinterventionen zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen landwirtschaftlicher Erzeugnisse in Luxemburg .....** 57

91/654/EWG :

- \* **Entscheidung der Kommission vom 12. Dezember 1991 über bestimmte Schutzmaßnahmen hinsichtlich Krebs- und Weichtieren aus dem Vereinigten Königreich .....** 59

## I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 3688/91 DER KOMMISSION

vom 18. Dezember 1991

zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und  
Portugals,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates  
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-  
sation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verord-  
nung (EWG) Nr. 3577/90<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 13  
Absatz 5,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates  
vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit  
und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-  
wendenden Umrechnungskurse<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch  
die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90<sup>(4)</sup>, insbesondere auf  
Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen  
und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu  
erhebenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung  
(EWG) Nr. 2661/91 der Kommission<sup>(5)</sup> und die später zu  
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt  
worden.Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsrege-  
lung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der  
Abschöpfungen zugrunde zu legen :— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-  
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung inHöhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-  
nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser  
Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichti-  
gungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter  
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,— für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs,  
der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der  
Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem  
bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrech-  
nungskurse stützt und auf den der im voraufgehenden  
Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.Diese Wechselkurse sind die am 17. Dezember 1991 fest-  
gestellten Kurse.Der vorgenannte Berichtigungsfaktor bezieht sich auf alle  
Berechnungselemente der Abschöpfung, einschließlich  
der Äquivalenzkoeffizienten.Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.  
2661/91 enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen  
Angebotspreise und Notierungen, von denen die  
Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der  
gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu  
dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und  
c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeug-  
nisse zu erhebenden Abschöpfungen werden im Anhang  
festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 19. Dezember 1991 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. Dezember 1991

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 353 vom 17. 12. 1990, S. 23.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 250 vom 7. 9. 1991, S. 1.

## ANHANG

## zur Verordnung der Kommission vom 18. Dezember 1991 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

(ECU/Tonne)

KN-Code	Abschöpfungsbetrag
0709 90 60	130,21 <sup>(1)</sup> <sup>(2)</sup>
0712 90 19	130,21 <sup>(2)</sup> <sup>(3)</sup>
1001 10 10	181,34 <sup>(1)</sup> <sup>(4)</sup>
1001 10 90	181,34 <sup>(1)</sup> <sup>(5)</sup>
1001 90 91	159,89
1001 90 99	159,89
1002 00 00	164,20 <sup>(6)</sup>
1003 00 10	142,50
1003 00 90	142,50
1004 00 10	132,61
1004 00 90	132,61
1005 10 90	130,21 <sup>(2)</sup> <sup>(3)</sup>
1005 90 00	130,21 <sup>(2)</sup> <sup>(3)</sup>
1007 00 90	141,39 <sup>(4)</sup>
1008 10 00	66,29
1008 20 00	133,07 <sup>(4)</sup>
1008 30 00	83,90 <sup>(7)</sup>
1008 90 10	(7)
1008 90 90	83,90
1101 00 00	236,85 <sup>(8)</sup>
1102 10 00	243,39 <sup>(8)</sup>
1103 11 10	294,39 <sup>(8)</sup>
1103 11 90	254,96 <sup>(8)</sup>

<sup>(1)</sup> Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

<sup>(2)</sup> Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 werden keine Abschöpfungen unmittelbar bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.

<sup>(3)</sup> Für Mais mit Ursprung in den AKP-Staaten oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.

<sup>(4)</sup> Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP-Staaten oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 erhoben.

<sup>(5)</sup> Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

<sup>(6)</sup> Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates (ABl. Nr. L 142 vom 9. 6. 1977, S. 10) und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission (ABl. Nr. L 271 vom 10. 12. 1971, S. 22) bestimmt.

<sup>(7)</sup> Bei der Einfuhr von Erzeugnissen des KN-Codes 1008 90 10 (Triticale) wird die Abschöpfung von Roggen erhoben.

<sup>(8)</sup> Die Abschöpfung wird bei der Einfuhr in Portugal um den in Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3808/90 genannten Betrag erhöht.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 3689/91 DER KOMMISSION**

vom 18. Dezember 1991

**zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3577/90<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90<sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 1845/91 der Kommission<sup>(5)</sup> und die später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in

Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs, der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrechnungskurse stützt und auf den der im vorausgehenden Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 17. Dezember 1991 festgestellten Kurse.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden, wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben geändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz aus Drittländern hinzuzufügen sind, sind im Anhang festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 19. Dezember 1991 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. Dezember 1991

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 353 vom 17. 12. 1990, S. 23.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 168 vom 29. 6. 1991, S. 4.

## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 18. Dezember 1991 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

## A. Getreide und Mehl

*(ECU/Tonne)*

KN-Code	laufender Monat	1. Term.	2. Term.	3. Term.
	12	1	2	3
0709 90 60	0	0,61	0,61	0
0712 90 19	0	0,61	0,61	0
1001 10 10	0	0	0	0
1001 10 90	0	0	0	0
1001 90 91	0	1,02	1,02	0,67
1001 90 99	0	1,02	1,02	0,67
1002 00 00	0	0	0	0
1003 00 10	0	0	0	0
1003 00 90	0	0	0	0
1004 00 10	0	0	0	0
1004 00 90	0	0	0	0
1005 10 90	0	0,61	0,61	0
1005 90 00	0	0,61	0,61	0
1007 00 90	0	0	0	0
1008 10 00	0	0	0	0
1008 20 00	0	0	0	0
1008 30 00	0	0	0	0
1008 90 90	0	0	0	0
1101 00 00	0	1,23	1,23	0,94

## B. Malz

*(ECU/Tonne)*

KN-Code	laufender Monat	1. Term.	2. Term.	3. Term.	4. Term.
	12	1	2	3	4
1107 10 11	0	1,82	1,82	1,19	1,19
1107 10 19	0	1,36	1,36	0,89	0,89
1107 10 91	0	0	0	0	0
1107 10 99	0	0	0	0	0
1107 20 00	0	0	0	0	0

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 3690/91 DER KOMMISSION**

vom 17. Dezember 1991

zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des  
Zollwerts bestimmter verderblicher WarenDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1577/81 der  
Kommission vom 12. Juni 1981 zur Einführung eines  
Systems vereinfachter Verfahren zur Ermittlung des Zoll-  
werts bestimmter verderblicher Waren <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert  
durch die Verordnung (EWG) Nr. 3334/90 <sup>(2)</sup>, insbeson-  
dere auf Artikel 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1577/81 bestimmt,  
daß die Kommission periodische Durchschnittswerte je  
Einheit für die Waren nach der Klasseneinteilung im  
Anhang festsetzt.Die Anwendung der in derselben Verordnung festge-  
legten Regeln und Kriterien auf die der Kommissionnach Artikel 1 Absatz 2 der genannten Verordnung  
mitgeteilten Angaben führt zu den im Anhang zur vorlie-  
genden Verordnung festgesetzten Durchschnittswerten je  
Einheit —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die in Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.  
1577/81 vorgesehenen Durchschnittswerte je Einheit  
werden wie im Anhang angegeben festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 20. Dezember 1991 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Dezember 1991

*Für die Kommission*

Karel VAN MIERT

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 154 vom 13. 6. 1981, S. 26.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 321 vom 21. 11. 1990, S. 6.

## ANHANG

Ru- brik	KN-Code	Warenbenennung	Durchschnittswerte je Einheit (Betrag) / 100 kg netto									
			ECU	bfrs/lfrs	Dkr	DM	ffrs	Dr	irisches £	Lit	hfl	£ Sterling
1.10	0701 90 51] 0701 90 59]	Frühkartoffeln	56,54	2391	448,47	116,16	393,69	12706	43,41	86 438	130,84	39,51
1.20	0702 00 10] 0702 00 90]	Tomaten	80,99	3403	642,47	165,27	564,61	18939	61,98	124742	186,22	57,26
1.30	0703 10 19	Speisewiebeln (andere als Steckwiebeln)	16,61	698	131,80	33,90	115,83	3885	12,71	25 591	38,20	11,74
1.40	0703 20 00	Knoblauch	225,47	9475	1788,44	460,07	1571,69	52721	172,53	347241	518,38	159,40
1.50	ex 0703 90 00	Porree	31,69	1342	249,61	65,25	221,05	7103	24,39	48368	73,54	22,07
1.60	ex 0704 10 10] ex 0704 10 90]	Blumenkohl	67,92	2854	538,74	138,59	473,44	15881	51,97	104601	156,15	48,01
1.70	0704 20 00	Rosenkohl	53,72	2267	423,88	110,06	374,08	11735	41,29	82719	124,09	37,72
1.80	0704 90 10	Weißkohl und Rotkohl	23,05	975	182,88	47,36	160,54	5181	17,70	35248	53,35	16,11
1.90	ex 0704 90 90	Brokkoli oder Spargelkohl (Brassica oleracea var. italica)	87,61	3681	694,92	178,76	610,70	20485	67,04	134925	201,42	61,93
1.100	ex 0704 90 90	Chinakohl	29,69	1248	235,56	60,59	207,01	6944	22,72	45737	68,28	20,99
1.110	0705 11 10] 0705 11 90]	Kopfsalat	98,96	4159	785,02	201,94	689,88	23141	75,73	152419	227,54	69,96
1.120	ex 0705 29 00	Endivien	45,32	1923	357,88	93,59	315,84	10133	34,99	69174	105,45	31,22
1.130	ex 0706 10 00	Karotten und Speisemöhren	32,74	1384	259,75	67,27	228,02	7359	25,14	50064	75,78	22,88
1.140	ex 0706 90 90	Radieschen	77,80	3269	617,16	158,76	542,36	18193	59,53	119826	178,88	55,00
1.150	0707 00 11] 0707 00 19]	Gurken	79,08	3323	627,32	161,37	551,29	18492	60,51	121799	181,83	55,91
1.160	0708 10 10] 0708 10 90]	Erbsen (Pisum sativum)	256,43	10776	2034,03	523,25	1787,51	59961	196,22	394924	589,57	181,28
1.170		Bohnen :										
1.170.1	0708 20 10] 0708 20 90]	Bohnen (Vigna-Arten, Phaseo- lus-Arten)	112,97	4747	896,11	230,52	787,50	26416	86,44	173987	259,74	79,86
1.170.2	0708 20 10] 0708 20 90]	Bohnen (Phaseolus Ssp, vulga- ris var. Compressus Savi)	134,66	5659	1068,18	274,79	938,72	31489	103,05	207397	309,61	95,20
1.180	ex 0708 90 00	Dicke Bohnen	40,17	1701	317,44	82,67	280,28	9055	30,90	61351	93,13	27,99
1.190	0709 10 00	Artischocken	125,73	5283	997,30	256,55	876,43	29399	96,21	193633	289,07	88,88
1.200		Spargel :										
1.200.1	ex 0709 20 00	— grüner	447,37	18800	3548,59	912,87	3118,51	104608	342,33	688988	1028,57	316,27
1.200.2	ex 0709 20 00	— anderer	532,18	22360	4220,06	1085,85	3707,39	123459	407,29	817679	1223,75	377,80
1.210	0709 30 00	Auberginen	85,63	3598	679,25	174,73	596,93	20023	65,52	131882	196,88	60,54
1.220	ex 0709 40 00	Bleichsellerie, auch Stangen- sellerie genannt (Apium gra- veolens var. Dulce)	66,30	2786	525,96	135,30	462,21	15504	50,74	102119	152,45	46,87
1.230	0709 51 30	Pfifferlinge	713,23	30060	5626,73	1460,68	4977,83	162425	546,18	1092598	1645,94	501,92
1.240	0709 60 10	Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack	90,72	3812	719,63	185,12	632,41	21214	69,42	139723	208,58	64,13
1.250	0709 90 50	Fenchel	151,15	6399	1194,24	311,01	1054,46	34069	116,26	230809	350,38	105,31
1.260	0709 90 70	Zucchini (Courgettes)	38,41	1614	304,72	78,38	267,79	8982	29,39	59164	88,32	27,15
1.270	0714 20 10	Süße Kartoffeln, ganz, frisch (zum menschlichen Verzehr bestimmt)	98,95	4174	781,50	202,59	690,51	22594	75,77	151536	228,30	69,55
2.10	ex 0802 40 00	Eßkastanien (Castanea-Arten), frisch	121,42	5102	963,16	247,77	846,43	28393	92,91	187006	279,17	85,84
2.20	ex 0803 00 10	Bananen (andere als Mehlba- nanen), frisch	37,09	1558	294,22	75,68	258,56	8673	28,38	57125	85,28	26,22
2.30	ex 0804 30 00	Ananas, frisch	44,88	1886	356,03	91,58	312,88	10495	34,34	69127	103,19	31,73
2.40	ex 0804 40 10] ex 0804 40 90]	Avocadofrüchte, frisch	86,29	3626	684,50	176,08	601,54	20178	66,03	132902	198,40	61,00

Ru- brik	KN-Code	Warenbenennung	Durchschnittswerte je Einheit (Betrag) / 100 kg netto									
			ECU	bfrs/lfrs	Dkr	DM	ffrs	Dr	irisches £	Lit	hfl	£ Sterling
2.50	ex 0804 50 00	Mangofrüchte und Guaven, frisch	155,62	6 540	1 234,45	317,56	1 084,83	36 390	119,08	239 678	357,81	110,02
2.60		Süßorangen, frisch :										
2.60.1	0805 10 11   0805 10 21   0805 10 31   0805 10 41	— Blut- und Halbblutorangen	34,48	1 454	272,35	70,60	240,64	7 874	26,40	52 809	79,56	24,23
2.60.2	0805 10 15   0805 10 25   0805 10 35   0805 10 45	— Navels, Navelines, Navelates, Salustianas, Vernas, Valencia lates, Maltaises, Shamoutis, Ovalis, Trovita, Hamlins	38,31	1 610	303,88	78,17	267,05	8 958	29,31	59 002	88,08	27,08
2.60.3	0805 10 19   0805 10 29   0805 10 39   0805 10 49	— andere	21,89	920	173,67	44,67	152,62	5 119	16,75	33 719	50,33	15,47
2.70		Mandarinen (einschließlich Tangerinen und Satsumas), frisch ; Clementinen, Wilkings und ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten, frisch :										
2.70.1	ex 0805 20 10	— Clementinen	72,47	3 045	574,84	147,87	505,17	16 945	55,45	111 610	166,62	51,23
2.70.2	ex 0805 20 30	— Monreales und Satsumas	46,21	1 942	366,55	94,29	322,12	10 805	35,36	71 169	106,24	32,67
2.70.3	ex 0805 20 50	— Mandarinen und Wilkings	65,95	2 782	520,88	135,03	460,23	15 059	50,50	101 001	152,17	46,36
2.70.4	ex 0805 20 70   ex 0805 20 90	— Tangerinen und andere	143,49	6 028	1 137,84	292,77	999,61	33 288	109,81	220 469	329,95	101,86
2.80	ex 0805 30 10	Zitronen (Citrus limon, Citrus limonum), frisch	41,85	1 758	331,99	85,40	291,76	9 786	32,02	64 459	96,23	29,59
2.85	ex 0805 30 90	Limetten (Citrus aurantifolia), frisch	98,45	4 137	780,96	200,90	686,31	23 022	75,34	151 630	226,36	69,60
2.90		Pampelmusen und Grapefruits, frisch :										
2.90.1	ex 0805 40 00	— weiß	35,98	1 512	285,42	73,42	250,83	8 413	27,53	55 417	82,73	25,43
2.90.2	ex 0805 40 00	— rosa	52,54	2 208	416,75	107,20	366,24	12 285	40,20	80 915	120,79	37,14
2.100	0806 10 11   0806 10 15   0806 10 19	Tafeltrauben	100,14	4 208	794,35	204,34	698,08	23 416	76,63	154 230	230,24	70,79
2.110	0807 10 10	Wassermelonen	25,62	1 076	203,27	52,29	178,63	5 992	19,61	39 467	58,92	18,11
2.120		andere Melonen :										
2.120.1	ex 0807 10 90	— Amarillo, Cuper, Honey Dew (einschließlich Cantalene), Onteniente, Piel de Sapo (einschließlich Verde Liso), Rochet, Tendral, Futuro	37,12	1 560	294,46	75,75	258,78	8 680	28,40	57 173	85,35	26,24
2.120.2	ex 0807 10 90	— andere	100,22	4 211	794,97	204,50	698,62	23 434	76,69	154 350	230,42	70,85
2.130	0808 10 91   0808 10 93   0808 10 99	Äpfel	71,21	2 992	564,89	145,31	496,42	16 652	54,49	109 678	163,73	50,34
2.140		Birnen										
2.140.1	0808 20 31   0808 20 33   0808 20 35   0808 20 39	Birnen — Nashi (Pyrus pyrifolia)	223,19	9 379	1 770,42	455,44	1 555,85	52 190	170,79	343 742	513,16	157,79
2.140.2	0808 20 31   0808 20 33   0808 20 35   0808 20 39	Andere	80,50	3 383	638,58	164,27	561,18	18 824	61,60	123 985	185,09	56,91
2.150	0809 10 00	Aprikosen	298,36	12 538	2 366,61	608,80	2 079,78	69 765	228,31	459 497	685,97	210,93
2.160	0809 20 10   0809 20 90	Kirschen	90,53	3 825	718,45	185,77	632,16	20 401	69,52	138 679	209,44	63,20
2.170	ex 0809 30 00	Pfirsiche	176,30	7 409	1 398,49	359,76	1 229,00	41 226	134,91	271 529	405,36	124,64

Ru- brik	KN-Code	Warenbenennung	Durchschnittswerte je Einheit (Betrag) / 100 kg netto									
			ECU	bfrs/lfrs	Dkr	DM	ffrs	Dr	irisches £	Lit	hfl	£ Sterling
2.180	ex 0809 30 00	Nektarinen	222,90	9 367	1 768,09	454,84	1 553,80	52 121	170,57	343 290	512,49	157,58
2.190	0809 40 11 0809 40 19	Pflaumen	151,49	6 366	1 201,63	309,12	1 056,00	35 423	115,92	233 307	348,30	107,10
2.200	0810 10 10 0810 10 90	Erdbeeren	421,43	17 710	3 342,81	859,93	2 937,67	98 542	322,48	649 034	968,93	297,93
2.205	0810 20 10	Himbeeren	1 166,8	49 035	9 255,20	2 380,89	8 133,49	272 833	892,86	1 796 972	2 682,66	824,90
2.210	0810 40 30	Heidelbeeren der Art <i>Vaccinium myrtillus</i>	136,31	5 755	1 079,64	279,74	950,71	30 917	104,59	209 154	315,16	95,45
2.220	0810 90 10	Kiwifrüchte ( <i>Actinidia chinensis</i> Planch.)	106,06	4 457	841,33	216,43	739,36	24 801	81,16	163 351	243,86	74,98
2.230	ex 0810 90 80	Granatäpfel	75,44	3 170	598,43	153,94	525,90	17 641	57,73	116 191	173,46	53,33
2.240	ex 0810 90 80	Kakis (einschließlich Sharon)	90,08	3 785	714,53	183,81	627,93	21 063	68,93	138 731	207,10	63,68
2.250	ex 0810 90 30	Litschi-Pflaumen	342,60	14 398	2 717,58	699,09	2 388,22	80 111	262,17	527 641	787,70	242,21

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 3691/91 DER KOMMISSION**

vom 18. Dezember 1991

zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in  
unverändertem Zustand

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates  
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-  
tion für Zucker <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung  
(EWG) Nr. 464/91 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 19 Absatz  
4 erster Unterabsatz Buchstabe a),

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 19 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81  
kann der Unterschied zwischen den Notierungen und  
Preisen auf dem Weltmarkt der in Artikel 1 Absatz 1  
Buchstabe a) der angeführten Verordnung genannten  
Erzeugnisse und den Preisen dieser Erzeugnisse in der  
Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr  
ausgeglichen werden.

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 766/68 des Rates vom  
18. Juni 1968 zur Aufstellung allgemeiner Regeln für die  
Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Zuckersektor <sup>(3)</sup>,  
zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.  
1489/76 <sup>(4)</sup>, sind die Erstattungen für den nicht denatu-  
rierten und in unverändertem Zustand ausgeführten  
Weißzucker und Rohzucker unter Berücksichtigung der  
Lage auf dem Markt der Gemeinschaft und auf dem  
Weltzuckermarkt und insbesondere der in Artikel 3 der  
angeführten Verordnung genannten Preise und Kosten-  
elemente festzusetzen. Nach demselben Artikel sind  
zugleich die wirtschaftlichen Aspekte der beabsichtigten  
Ausfuhr zu berücksichtigen.

Für Rohzucker ist die Erstattung für die Standardqualität  
festzusetzen. Diese ist in Artikel 1 der Verordnung (EWG)  
Nr. 431/68 des Rates vom 9. April 1968 über die Bestim-  
mung der Standardqualität für Rohzucker und des Grenz-  
übergangsorts der Gemeinschaft für die Berechnung der  
cif-Preise für Zucker <sup>(5)</sup> festgelegt worden. Diese Erstat-  
tung ist im übrigen gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verord-  
nung (EWG) Nr. 766/68 festzusetzen. Kandiszucker  
wurde in der Verordnung (EWG) Nr. 394/70 der  
Kommission vom 2. März 1970 über die Durchführungs-  
bestimmungen für die Erstattungen bei der Ausfuhr für  
Zucker <sup>(6)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG)  
Nr. 1714/88 <sup>(7)</sup>, definiert. Die so berechnete Erstattung  
muß bei aromatisiertem oder gefärbtem Zucker für dessen

Saccharosegehalt gelten und somit für 1 v.H. dieses  
Gehalts festgesetzt werden.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfor-  
dernisse bestimmter Märkte können es notwendig  
machen, die Erstattung für Zucker je nach der Bestim-  
mung oder dem Bestimmungsgebiet in unterschiedlicher  
Höhe festzusetzen.

In besonderen Fällen kann der Erstattungsbetrag durch  
Rechtsakte anderer Art festgesetzt werden.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung  
zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Erstattung  
zugrunde zu legen :

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-  
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in  
Höhe von 2,25 v.H. gehalten werden, ein Umrech-  
nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser  
Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichti-  
gungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter  
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des  
Rates <sup>(8)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung  
(EWG) Nr. 2205/90 <sup>(9)</sup>,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs,  
der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der  
Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem  
bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrech-  
nungskurse stützt und auf den der im vorausgehenden  
Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.

Die Erstattung wird alle zwei Wochen festgesetzt. Sie  
kann zwischenzeitlich geändert werden.

Die Anwendung dieser Regeln auf die gegenwärtige  
Marktlage im Zuckersektor und insbesondere die Notie-  
rungen und Preise für Zucker in der Gemeinschaft und  
auf dem Weltmarkt führt dazu, die im Anhang angege-  
benen Erstattungsbeträge festzusetzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen  
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-  
schusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Erstattungen bei der Ausfuhr in unverändertem  
Zustand der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der  
Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten und nicht  
denaturierten Erzeugnisse werden wie im Anhang ange-  
geben festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 19. Dezember 1991 in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 54 vom 28. 2. 1991, S. 22.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 143 vom 25. 6. 1968, S. 6.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 167 vom 26. 6. 1976, S. 13.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 89 vom 10. 4. 1968, S. 3.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 50 vom 4. 3. 1970, S. 1.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 152 vom 18. 6. 1988, S. 23.

<sup>(8)</sup> ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

<sup>(9)</sup> ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. Dezember 1991

*Für die Kommission*  
Ray MAC SHARRY  
*Mitglied der Kommission*

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 18. Dezember 1991 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand

*(in ECU)*

Erzeugniscode	Betrag der Erstattung	
	je 100 kg	je 1 v. H. Saccharosegehalt je 100 kg des betreffenden Erzeugnisses
1701 11 90 100	34,95 <sup>(1)</sup>	
1701 11 90 910	35,41 <sup>(1)</sup>	
1701 11 90 950	<sup>(2)</sup>	
1701 12 90 100	34,95 <sup>(1)</sup>	
1701 12 90 910	35,41 <sup>(1)</sup>	
1701 12 90 950	<sup>(2)</sup>	
1701 91 00 000		0,3799
1701 99 10 100	37,99	
1701 99 10 910	38,62	
1701 99 10 950	38,62	
1701 99 90 100		0,3799

<sup>(1)</sup> Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des ausgeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der anwendbare Erstattungsbetrag gemäß den Bestimmungen von Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 766/68 errechnet.

<sup>(2)</sup> Diese Festsetzung wurde ausgesetzt durch die Verordnung (EWG) Nr. 2689/85 der Kommission (ABl. Nr. L 255 vom 26. 9. 1985, S. 12), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3251/85 (ABl. Nr. L 309 vom 21. 11. 1985, S. 14).

**ENTSCHEIDUNG Nr. 3692/91/EGKS DER KOMMISSION**

vom 12. Dezember 1991

**zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 2132/88/EGKS zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter Coils aus Eisen oder Stahl mit Ursprung in Algerien, Mexiko und Jugoslawien**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl,

gestützt auf die Entscheidung Nr. 2424/88/EGKS der Kommission vom 29. Juli 1988 über den Schutz gegen gedumpte oder subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl gehörenden Ländern<sup>(1)</sup>, in der korrigierten Fassung<sup>(2)</sup>, insbesondere auf die Artikel 9 und 14,

nach Konsultationen in dem mit der vorgenannten Entscheidung eingesetzten Beratenden Ausschuß,

in Erwägung nachstehender Gründe :

**A. VORAUSGEGANGENES VERFAHREN**

- (1) Im Mai 1987 leitete die Kommission ein Antidumpingverfahren betreffend die Einfuhren bestimmter Coils aus Eisen oder Stahl mit Ursprung in Algerien, Mexiko und Jugoslawien ein<sup>(3)</sup>.
- (2) Mit der Entscheidung Nr. 163/88/EGKS der Kommission<sup>(4)</sup>, geändert durch die Entscheidung Nr. 979/88/EGKS<sup>(5)</sup>, wurden vorläufige Antidumpingzölle auf die fraglichen Waren mit Ursprung in Algerien, Mexiko und Jugoslawien eingeführt. Die Geltungsdauer der vorläufigen Zölle wurde mit der Entscheidung Nr. 1322/88/EGKS der Kommission<sup>(6)</sup> um einen Zeitraum von zwei Monaten verlängert.
- (3) Die Kommission führte in der Folge mit der Entscheidung Nr. 2132/88/EGKS<sup>(7)</sup> endgültige Antidumpingzölle ein.

**B. ÜBERPRÜFUNG**

- (4) Die Kommission erhielt im Januar 1990 gemäß Artikel 14 der Entscheidung Nr. 2424/88/EGKS von Sidermex SA de CV, einem von dem Verfahren betroffenen mexikanischen Ausführer, einen Antrag auf Überprüfung der Antidumpingmaß-

nahmen betreffend die Einfuhren der fraglichen Waren mit Ursprung in Mexiko.

- (5) In dem Antrag wurde behauptet, daß sich seit der Einführung der endgültigen Antidumpingzölle die Umstände, unter denen die Exporte von warmgewalzten Coils aus Eisen oder Stahl in die Gemeinschaft erfolgen, soweit verändert hätten, daß eine Überprüfung der geltenden Antidumpingmaßnahmen gerechtfertigt sei.
- (6) Die Kommission war der Auffassung, daß die Beweise für die veränderten Umstände ausreichen, um eine Überprüfung zu rechtfertigen; da diese veränderten Umstände auch für die Einfuhren der fraglichen Waren aus Algerien und Jugoslawien zuträfen, für die ebenfalls endgültige Antidumpingzölle eingeführt worden waren, wurde es als angemessen angesehen, diese Länder in die Überprüfung einzubeziehen.

Die Kommission veröffentlichte daraufhin im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*<sup>(8)</sup> eine Mitteilung über die Wiederaufnahme der Untersuchung gegenüber den Einfuhren bestimmter Coils aus Eisen oder Stahl mit Ursprung in Algerien, Mexiko und Jugoslawien.

- (7) Die Kommission unterrichtete davon die bekanntermaßen betroffenen Hersteller/Ausführer und Einführer, die Vertreter der Ausfuhrländer und die Antragsteller und gab den unmittelbar betroffenen Parteien Gelegenheit, ihren Standpunkt schriftlich darzulegen und eine Anhörung zu beantragen.
- (8) Im Untersuchungszeitraum beantragten die meisten betroffenen Ausführer und einige Gemeinschaftshersteller eine Fristverlängerung für die Beantwortung des Fragebogens der Kommission. Soweit die Anträge als gerechtfertigt angesehen wurden, gestand die Kommission die Fristverlängerung zu.
- (9) Die meisten Gemeinschaftshersteller, alle betroffenen Ausführer und ein Einführer legten ihren Standpunkt schriftlich dar. Einige von ihnen stellten einen Antrag auf Anhörung, dem stattgegeben wurde.
- (10) Keine Sachäußerungen wurden von Käufern oder Verarbeitungsunternehmen in der Gemeinschaft vorgebracht.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 209 vom 2. 8. 1988, S. 18.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 273 vom 5. 10. 1988, S. 19.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. C 126 vom 12. 5. 1987, S. 2.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 18 vom 22. 1. 1988, S. 31.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 98 vom 15. 4. 1988, S. 32.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 123 vom 17. 5. 1988, S. 21.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 188 vom 19. 7. 1988, S. 18.

<sup>(8)</sup> ABl. Nr. C 118 vom 12. 5. 1990, S. 5.

- (11) Die Kommission holte alle für die Sachaufklärung für notwendig erachteten Informationen ein, prüfte sie nach und führte Untersuchungen in den Betrieben folgender Unternehmen durch :

*Gemeinschaftshersteller*

- Thyssen Stahl AG, Duisburg, Deutschland,
- Stahlwerke Peine-Salzgitter AG, Salzgitter Deutschland,
- ILVA SpA, Genua, Italien,
- Cockerill Sambre SA, Seraing, Belgien,
- Sidmar NV, Gent, Belgien,
- British Steel plc., London, Vereinigtes Königreich ;

*Nichtgemeinschaftshersteller/-ausführer*

- Sidermex SA de CV, Mexiko D.F., Mexiko (Holdinggesellschaft),
- Altos Hornos de Mexico SA, Monclova, Mexiko (Hersteller/Ausführer),
- Sidermex International Inc., San Antonio, Texas, USA (Ausführer),
- Hylsa SA de CV, Monterrey, Mexiko.

- (12) Die Dumpinguntersuchung betraf den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 1989.
- (13) Da es sich um ein komplexes Verfahren handelt und die Kommission insbesondere Mühe hatte, die einschlägigen Zahlenangaben von einigen der betroffenen Parteien zu erhalten, überstieg die Untersuchung den normalen Einjahreszeitraum, wie er in Artikel 7 Absatz 9 der Entscheidung Nr. 2424/88/EGKS festgelegt ist.

**C. WARE**

- (14) Bei den Waren handelt es sich um bestimmte flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl mit einer Breite von 500 mm oder mehr und einer Dicke von 1,5 mm oder mehr in Rollen, nur warmgewalzt, mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT oder folgenden KN-Codes :

ex 7208 11 00,	ex 7208 12 91,	ex 7208 12 99,
ex 7208 13 91,	ex 7208 13 99,	ex 7208 14 90,
ex 7208 21 10,	ex 7208 21 90,	ex 7208 22 91,
ex 7208 22 99,	ex 7208 23 91,	ex 7208 23 99,
ex 7208 24 90,	ex 7211 12 10,	ex 7211 19 10,
ex 7211 22 10 und ex 7211 29 10.		

**D. ERGEBNISSE DER WIEDERAUFNAHME DER UNTERSUCHUNG**

**a) Algerien**

- (15) Angesichts der Geschäftsbeziehung zwischen dem algerischen Hersteller und seinen Abnehmern war die Kommission der Auffassung, daß die Inlands-

verkäufe im Untersuchungszeitraum nicht im normalen Handelsverkehr getätigt worden waren. Die Kommission prüfte ferner, ob der Normalwert für den algerischen Hersteller rechnerisch ermittelt werden konnte. Da der einzige algerische Hersteller keine ausreichenden Beweise für seine Inputs und deren Preise vorlegte, war die Kommission nicht in der Lage, die Produktionskosten der betreffenden Waren zu ermitteln. Mangels einer zuverlässigen Basis für den Preisvergleich konnte die Kommission auch nicht beurteilen, ob die Exporte nach anderen Drittländern gedummt waren. Da offensichtlich keine andere Methode zur Bestimmung des Normalwerts zu einem anderen Ergebnis führen konnte, beschloß die Kommission, den Normalwert nach Artikel 2 Absatz 6 Buchstabe b) der Entscheidung Nr. 2424/88/EGKS anhand der von der Kommission für die fragliche Ware veröffentlichten Basisimporte zu ermitteln<sup>(1)</sup>. Der betroffene Hersteller erhob dagegen keine Einwände.

- (16) Die Ausführpreise wurden anhand der tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Preise der zur Ausfuhr in die Gemeinschaft verkauften warmgewalzten Coils ermittelt. Die Ausführpreise wurden zur Berücksichtigung von Unterschieden bei den Transport-, Versicherungs-, Bereitstellungs- und Nebenkosten berichtigt, soweit angemessene und entsprechende Beweise vorgelegt wurden.
- (17) Aus dem Vergleich des Normalwerts mit den Ausführpreisen auf der Stufe cif Gemeinschaftsgrenze unverzollt, ergab sich eine Dumpingspanne von 0,67 %, die als nicht ins Gewicht fallend angesehen wird.

**b) Jugoslawien**

- (18) Da die jugoslawischen Hersteller/Ausführer für die Inlandsverkäufe der fraglichen Waren nur unvollständige Informationen und keine ausreichenden Beweise vorlegten, ermittelte die Kommission, wie im Fall Algeriens, den Normalwert anhand der veröffentlichten Basispreise, die im Untersuchungszeitraum galten und auf die in dem Briefwechsel in der Schlußakte des Abkommens zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien Bezug genommen wird (Entscheidung 83/42/EGKS<sup>(2)</sup>).
- (19) Die Ausführpreise wurden anhand der tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Preise der zur Ausfuhr in die Gemeinschaft verkauften warmgewalzten Coils ermittelt, für die einschlägige Rechnungsbelege beigebracht wurden. Die Ausführpreise wurden zur Berücksichtigung von Unterschieden bei den Transport-, Versicherungs-, Bereitstellungs- und Nebenkosten berichtigt, soweit entsprechende Beweise vorlagen.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 17 vom 22. 1. 1988, S. 2.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 41 vom 14. 2. 1983, S. 113.

- (20) Aus dem Vergleich des Normalwertes mit den Ausführpreisen auf der Stufe cif Gemeinschaftsgrenze, unverzollt, ergab sich eine Dumpingspanne von 0,13 %, die als nicht ins Gewicht fallend angesehen wird.

#### c) Mexiko

- (21) Der Normalwert stützte sich auf die Inlandspreise, die im normalen Handelsverkehr für die Waren auf dem mexikanischen Markt tatsächlich gezahlt wurden oder zu zahlen waren.
- (22) Seit der Einführung der endgültigen Antidumpingzölle im Juli 1988 wurden die Waren mit Ursprung in Mexiko nicht mehr in die Gemeinschaft exportiert. Folglich konnten keine Ausführpreise ermittelt und mit dem Normalwert verglichen werden.

#### d) Schlußfolgerungen zu dem Dumping

- (23) Angesichts der Tatsache, daß das Dumping im Fall Algeriens und Jugoslawiens inzwischen nicht mehr ins Gewicht fällt, sollten nach Auffassung der Kommission die Antidumpingzölle auf die Waren mit Ursprung in diesen Ländern außer Kraft gesetzt werden.
- (24) Unter diesen Umständen ist die Kommission der Ansicht, daß das Verfahren gegenüber den Einfuhren der fraglichen Ware mit Ursprung in Algerien und Jugoslawien eingestellt werden sollte.
- (25) Im Fall Mexikos war es wegen der Einstellung der mexikanischen Exporte in die Gemeinschaft nicht möglich festzustellen, ob im Untersuchungszeitraum Dumping vorlag. In diesem Zusammenhang ist die Kommission der Auffassung, daß das Fehlen derartiger Exporte an sich für die Feststellung nicht ausreicht, ob die Antidumpingzölle aufgehoben werden können. Daher wurden andere Faktoren berücksichtigt, insbesondere die Entwicklung des mexikanischen Stahlmarktes, um zu beurteilen, ob dem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft mit der Aufhebung der Maßnahmen ein Schaden verursacht wird oder verursacht zu werden droht.

#### E. ENTWICKLUNG DES MEXIKANISCHEN STAHLMARKTES

- (26) Die jährliche Gesamtkapazität der beiden mexikanischen Hersteller/Ausführer beträgt gegenwärtig bei warmgewalzten Coils 2,5 Millionen Tonnen. Abgesehen von einer geringfügigen Kapazitätsausweitung, die nur durch gewisse technische Verbesserungen möglich ist, bestehen in absehbarer Zukunft keine Pläne für eine größere Steigerung

der Produktion, die seit 1988 nach einer starken Belebung der Inlandsnachfrage die Kapazitätsgrenze erreicht hat.

- (27) Seit mehr als 75 % der Produktion von warmgewalzten Coils im Inland zwecks Weiterverarbeitung zu höherwertigen Produkten verwendet werden, reicht die mexikanische Produktion gegenwärtig nicht mehr aus, um die Inlandsnachfrage nach diesen Erzeugnissen zu decken. Folglich muß ein gewisser Teil der Nachfrage durch Einfuhren gedeckt werden, und für den Export, der in den letzten Jahren stark zurückgegangen ist, stehen keine nennenswerten Mengen mehr zur Verfügung.
- (28) Gegenwärtig und auch in Zukunft ist mit einer weiteren Erhöhung der Inlandsnachfrage nach warmgewalzten Coils in Mexiko zu rechnen. Seit der Aufhebung der Preiskontrollen durch die mexikanische Regierung 1990 ist eine Erhöhung der Inlandspreise zu erwarten, um die Relation zwischen Produktionskosten und Erträgen zu verbessern, was wahrscheinlich höhere Inlandsverkäufe und geringere Exportmöglichkeiten zur Folge haben wird.
- (29) Der bevorstehende Abschluß eines Freihandelsabkommens zwischen Mexiko und den USA dürfte den mexikanischen Stahlprodukten den Zugang zum US-Markt erleichtern, der von jeher für die mexikanischen Ausführer wegen der geographischen Nähe und der damit verbundenen geringeren Transportkosten von vorrangiger Bedeutung ist.
- (30) Die starke und steigende Nachfrage nach warmgewalzten Coils auf dem mexikanischen Markt, die begrenzten Produktionskapazitäten und die zu erwartenden Exporte nach anderen Märkten führen die Kommission zu dem Schluß, daß zunächst nicht damit zu rechnen ist, daß die Einfuhren der betreffenden Waren aus Mexiko in die Gemeinschaft nach der Aufhebung der Maßnahmen einen nennenswerten Marktanteil erreichen werden und daß unter diesen Umständen das Wiederauftauchen von schadensverursachendem Dumping nicht unmittelbar bevorsteht.

#### F. EINSTELLUNG DES VERFAHRENS UND AUFHEBUNG DER ZÖLLE

- (31) Aufgrund der obigen Feststellungen und insbesondere angesichts der Tatsache, daß im Fall Algeriens und Jugoslawiens die Dumpingspannen nicht ins Gewicht fallen und daß von seiten Mexikos kein schadensverursachendes Dumping zu erwarten ist oder droht, ist die Kommission der Auffassung, daß das Überprüfungsverfahren betreffend die

Einführen von warmgewalzten Coils mit Ursprung in Algerien, Mexiko und Jugoslawien gemäß Artikel 14 Absatz 3 der Entscheidung Nr. 2424/88/EGKS durch die Aufhebung der Antidumpingmaßnahmen eingestellt werden sollte.

- (32) Der Antragsteller wurde über die wichtigsten Fakten und Erwägungen unterrichtet, aus denen heraus die Kommission beabsichtigt, das Überprüfungsverfahren einzustellen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Entscheidung Nr. 2132/88/EGKS wird aufgehoben.

*Artikel 2*

Diese Entscheidung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Entscheidung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. Dezember 1991

*Für die Kommission*

Karel VAN MIERT

*Mitglied der Kommission*

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 3693/91 DER KOMMISSION**

vom 17. Dezember 1991

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

die Einreihung von Käse für die Verarbeitung festgelegt werden.

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3537/91<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 9,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 ist eine neue Warennomenklatur — nachstehend „Kombinierte Nomenklatur“ genannt — eingeführt worden, die den Erfordernissen sowohl des Gemeinsamen Zolltarifs als auch der Statistik des Außenhandels der Gemeinschaft genügt.

Zur Gewährleistung der einheitlichen Anwendung der Kombinierten Nomenklatur müssen Bestimmungen über

Der KN-Code 0406 90 11 erfaßt Käse für die Verarbeitung. Gemäß Anhang I Buchstabe i) der Verordnung (EWG) Nr. 1767/82 der Kommission vom 1. Juli 1982 mit Durchführungsbestimmungen für Sonderabschöpfungen bei der Einfuhr von bestimmten Milcherzeugnissen<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1502/90<sup>(4)</sup>, gilt bei der Einfuhr bestimmter Käsesorten des genannten Codes im Rahmen der autonomen Zollsätze ein ermäßigter Abschöpfungssatz. Für diese Käsesorten müssen im Falle der Anwendung des ermäßigten Abschöpfungssatzes die Förmlichkeiten erfüllt werden, die in der Verordnung (EWG) Nr. 4142/87 der Kommission vom 9. Dezember 1987 zur Festlegung der Voraussetzungen für die Zulassung bestimmter Waren zur abgabenbegünstigten Einfuhr aufgrund ihrer besonderen Verwendung<sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1419/91<sup>(6)</sup>, vorgesehen sind. Deshalb müssen in KN-Code 0406 90 11 geeignete Fußnoten hinzugefügt werden, in denen auf den ermäßigten Abschöpfungssatz und die besondere Verwendung hingewiesen wird. Die Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 ist folglich zu ändern.

Die Bestimmungen dieser Verordnung entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für die Nomenklatur —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Anhang I zu Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 wird wie folgt geändert:

1. Der KN-Code 0406 90 11 erhält folgenden Wortlaut:

„KN-Code“	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%) oder Abschöpfung (AGR)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
0406 90 11	— — für die Verarbeitung <sup>(7)</sup>	23 (AGR) <sup>(2)</sup>	<sup>(3)</sup>	—

2. Folgende Fußnote wird hinzugefügt:

„<sup>(7)</sup> Die Zulassung zu dieser Unterposition erfolgt nach den in den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen festgesetzten Voraussetzungen.“

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 256 vom 7. 9. 1987, S. 1.  
<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 335 vom 6. 12. 1991, S. 9.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 196 vom 5. 7. 1982, S. 1.  
<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 141 vom 2. 6. 1990, S. 5.  
<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1987, S. 1.  
<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 135 vom 30. 5. 1991, S. 30.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 21. Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie ist ab 1. Januar 1992 anwendbar.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Dezember 1991

*Für die Kommission*

Christiane SCRIVENER

*Mitglied der Kommission*

---

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 3694/91 DER KOMMISSION**

vom 17. Dezember 1991

**zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 645/89 und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2404/89 über die Einreihung von bestimmten Waren in die Kombinierte Nomenklatur**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates  
vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische  
Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif <sup>(1)</sup>, zuletzt  
geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3537/91 <sup>(2)</sup>,  
insbesondere auf Artikel 9,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnungen (EWG) Nr. 645/89 <sup>(3)</sup> und (EWG)  
Nr. 2404/89 <sup>(4)</sup> der Kommission enthalten unter anderem  
Vorschriften zur Einreihung von Wareneinzelstellungen  
bestehend aus zwei Kleidungsstücken, die in einer  
Verpackung für den Einzelhandel aufgemacht sind, in die  
Kombinierte Nomenklatur.Der KN-Code 6211 ist unterteilt worden, um bestimmte  
Warenkategorien, die im internationalen Handel von  
Bedeutung sind, für sich zu betrachten.Die in den vorgenannten Verordnungen aufgeführten  
Erzeugnisse sind davon betroffen. Daher ist Punkt 2 des  
Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 645/89 zu streichen  
und die Einreihung und Begründung für diese Waren  
festzulegen sowie die Verordnung (EWG) Nr. 2404/89  
aufzuheben.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen  
entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für die  
Nomenklatur —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die in Spalte 1 der Tabelle im Anhang beschriebenen  
Waren gehören in der Kombinierten Nomenklatur zu  
den in Spalte 2 der Tabelle genannten entsprechenden  
KN-Codes.*Artikel 2*Punkt 2 des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 645/89  
wird gestrichen, und die Verordnung (EWG) Nr. 2404/89  
wird aufgehoben.*Artikel 3*Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentli-  
chung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*  
in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 1992.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Dezember 1991

*Für die Kommission*

Christiane SCRIVENER

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 256 vom 7. 9. 1987, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 335 vom 6. 12. 1991, S. 9.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 71 vom 15. 3. 1989, S. 17.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 227 vom 31. 7. 1989, S. 32.



**VERORDNUNG (EWG) Nr. 3695/91 DER KOMMISSION**

vom 18. Dezember 1991

**über Maßnahmen zur Versorgung der portugiesischen Raffinerien mit Rohzucker aus in der Gemeinschaft geernteten Zuckerrüben im Wirtschaftsjahr 1992/93**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 464/91<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 6 und Artikel 39 zweiter Unterabsatz,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90<sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 12,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 9 Absatz 4 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 kann, soweit dies zur Versorgung der Raffinerien notwendig ist, vorgesehen werden, daß für Rohzucker, der aus in der Gemeinschaft geernteten Zuckerrüben erzeugt wird, dieselben Maßnahmen gelten, wie für in den französischen überseeischen Departements erzeugten Rohzucker.

Diese Maßnahmen bestehen vor allem in pauschalen Absatzbeihilfen. Auch für Rohzucker aus in der Gemeinschaft geernteten Rüben ist eine Absatzbeihilfe notwendig, aber angepaßt an diese besonderen Absatzbedingungen bezüglich des Verbringens auf die fob-Stufe. Angesichts der Rohzuckermengen, die im Wirtschaftsjahr 1991/92 aus in der Gemeinschaft geernteten Zuckerrüben erzeugt wurden, ist es möglich, den portugiesischen Raffinerien gewisse Mengen Zuckers für das Wirtschaftsjahr 1992/93 zu liefern.

Dieser Zucker soll Portugal ab sofort zur Verfügung gestellt werden, um im Wirtschaftsjahr 1992/93 raffiniert werden zu können, da andernfalls dieser Rohzucker von den Erzeugern zu Weißzucker verarbeitet und ausgeführt werden würde. Bis zur Erstellung einer voraussichtlichen Versorgungsbilanz für das Wirtschaftsjahr 1992/93 sollen vor allem die Kaufverträge rasch geschlossen werden können und die Maßnahmen gemäß Artikel 9 Absatz 4 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 getroffen werden, um die Aktion mit geringem Kostenaufwand durchführen zu können.

Infolgedessen sind für diese Rohzuckermengen die entsprechenden Beihilfemaßnahmen festzulegen, wie in

der Verordnung (EWG) Nr. 2225/86 des Rates vom 15. Juli 1986 über Absatzmaßnahmen für Zucker aus den französischen Überseedepartements und zur Schaffung gleicher Preisbedingungen wie für Präferenzroh Zucker<sup>(5)</sup> vorgesehen.

Gewisse Einzelheiten bezüglich der Bestimmung des Gewichts und des Rendements dieses Zuckers sind zu regeln, insbesondere für den Fall, daß das Erzeugnis lose für Rechnung mehrerer Verkäufer in einem Schiff befördert wird.

Im allgemeinen vergeht zwischen der Verladung des betreffenden Zuckers und der Erledigung der zur Zahlung der Beihilfe durch die zuständige Stelle bei der Ankunft zu erfüllenden Förmlichkeiten eine lange Zeit. Es empfiehlt sich deshalb, eine Vorschußregelung vorzusehen. Aufgrund der besonderen Bedingungen für die Lieferung und der längeren Lagerung bei den portugiesischen Raffinerien vergeht bis zur Verarbeitung dieses Zuckers und damit bis zur Zahlung der Raffinationsbeihilfe ein noch längerer Zeitraum. Deswegen sollte die Raffinationsbeihilfe für Zucker, der in der Zeit vom Inkrafttreten dieser Verordnung bis zum 30. Juni 1992 und Portugal verbracht wird, in die Vorschußregelung einbezogen werden.

Es ist erforderlich, geeignete Kontrollmaßnahmen für raffinierten Zucker vorzusehen und in diesem Zusammenhang den Begriff „Raffinierung“ zu definieren.

Für die Umrechnung der Beihilfebeträge in Escudos ist, da dieser Zucker ausschließlich per Schiff befördert wird, bei der Transportbeihilfe dem Vorschuß auf die Transportbeihilfe und dem Vorschuß auf die Raffinationsbeihilfe der am Tag der Ausstellung des Konnossements für den beförderten Zucker geltende landwirtschaftliche Umrechnungskurs zugrunde zu legen. Für die Raffinationsbeihilfe selbst hingegen ist der am Tag der Raffinierung des betreffenden Zuckers geltende landwirtschaftliche Umrechnungskurs zugrunde zu legen.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 737/91 der Kommission<sup>(6)</sup> wurden die aus in der Gemeinschaft geernteten Zuckerrüben erzeugten Mengen Rohzucker für das Wirtschaftsjahr 1991/92 festgelegt, die für die portugiesischen Raffinerien bestimmt sind und daher dieselben Beihilfen erhalten können wie in den französischen überseeischen Departements erzeugter Rohzucker. Möglicherweise können nicht alle diese Mengen in der vorgesehenen Zeit raffiniert werden, haben aber, da sie als normaler Lagerbestand anzusehen sind, Anspruch auf die Raffinationsbei-

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 54 vom 28. 2. 1991, S. 22.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 194 vom 17. 7. 1986, S. 7.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 80 vom 27. 3. 1991, S. 14.

hilfe für 1992/93. Es ist daher vorzusehen, daß die Raffinationsbeihilfe für 1992/93 für diese Mengen gewährt wird, indem sie auf die im ersten Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 737/91 für das Wirtschaftsjahr 1991/92 festgelegte Menge angerechnet werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

#### Artikel 1

Für das Wirtschaftsjahr 1992/93 werden nach Maßgabe dieser Verordnung als Interventionsmaßnahme für eine Menge bis zu 65 000 Tonnen (Weißzuckerwert) bis zum 30. Juni 1992 zu liefernden und ab dem 1. Juli 1992 zu raffinierenden Zuckers pauschale Gemeinschaftsbeihilfen für den Transport nach und die Raffinierung in Portugal von Rohzucker aus in der Gemeinschaft geernteten Zuckerrüben gewährt.

#### Artikel 2

(1) Für den in Artikel 1 genannten Zucker werden bis zu der darin vorgesehenen Höchstmenge folgende Beihilfen frei portugiesische Raffinerien gewährt :

- a) eine pauschale Transportbeihilfe in Höhe der Gesamtbeihilfe, die gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2225/86 für die Beförderung von in den französischen Überseedepartements erzeugtem Zucker im Wirtschaftsjahr 1991/92 für Rohzucker gewährt wird, für den das Konnossement, vor dem 1. Juli 1992 ausgestellt wurde, erhöht um einen Pauschbetrag von 1,68 ECU je 100 kg ;
- b) eine Beihilfe für die Raffinierung in den portugiesischen Raffinerien, die sich zusammensetzt aus :
  - aa) einem Betrag je 100 kg Rohzucker der Standardqualität in Höhe des Unterschieds zwischen der Lagerkostenabgabe gemäß Artikel 8 Absatz 2 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81, die tatsächlich für den fraglichen Zucker erhoben wurde, und dem dreifachen Monatsbetrag der Lagerkostenvergütung gemäß Artikel 8 Absatz 2 erster Unterabsatz derselben Verordnung, die während der Raffinierung dieses Zuckers anwendbar ist, und
  - bb) einem Betrag von 0,0387 v. H. des Interventionspreises des Wirtschaftsjahres 1992/93 für Rohzucker je Zehntel des Vornhundertsatzes des Rendements das über 92 v. H. hinausgeht.

(2) Die in Absatz 1 genannten Beihilfen werden auf Antrag bei den zuständigen portugiesischen Behörden den portugiesischen Betrieben gewährt, die den betreffenden Zucker raffinieren.

#### Artikel 3

(1) Die in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a) genannte Transportbeihilfe

- a) gilt für das bei der Ankunft anerkannte Gewicht des Zuckers, umgerechnet in Weißzucker gemäß der Rendementformel in Artikel 1 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 431/68 des Rates<sup>(1)</sup>.

Bei der Beförderung in losem Zustand, der keine Identifizierung der Einzelpartien zuläßt, wird das Durchschnittsrendement der Gesamtlieferung auf den gesamten betreffenden Zucker angewandt ;

- b) wird gezahlt auf Antrag des Raffineriebetriebs und gegen Vorlage

— des Zolldokuments über die Abfertigung zum freien Verkehr in Portugal oder der Kopie oder Fotokopie dieses Dokuments, die von der Stelle, die das Originaldokument abgezeichnet hat, oder den amtlichen Stellen Portugals beglaubigt wurde, und

— des Konnossements sowie der Analyseergebnisse und der endgültigen Rechnung.

(2) Die Analysen werden von einem von Portugal zugelassenen Labor nach Erhalt der Lieferung in Partien von 250 Tonnen aus der Gesamtlieferung durchgeführt.

#### Artikel 4

(1) Vorschüsse können gewährt werden

- a) für den Zucker gemäß Artikel 1 ein Vorschuß auf die in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a) genannte Transportbeihilfe : Dieser Vorschuß beläuft sich auf 90 % des Betrags, der auf der Grundlage des auf der vorläufigen Rechnung angegebenen Gewichts, umgerechnet in Weißzucker anhand eines Pauschalrendements von 94,5 % festgesetzt worden ist.

Wird der Rohzucker in der Zeit vom Inkrafttreten dieser Verordnung bis zum 30. Juni 1992 nach Portugal verbracht, so wird der Vorschuß anhand der pauschalen Transportbeihilfe gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a) berechnet, die zum Zeitpunkt der Ausstellung des Konnossements für den in dieser Zeit beförderten Zucker gültig war ;

- b) für den Zucker gemäß Artikel 1, der in der Zeit vom Inkrafttreten dieser Verordnung bis zum 30. Juni 1992 nach Portugal verbracht wird, ein Vorschuß auf die Raffinationsbeihilfe gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben b) aa) und b) bb). Dieser Vorschuß beläuft sich auf 90 % des Betrages, der auf der Grundlage des auf der vorläufigen Rechnung angegebenen Gewichts, umgerechnet in Weißzucker anhand eines Pauschalrendements von 94,5 % festgesetzt wird.

Abweichend von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b) wird der Vorschuß auf die Raffinationsbeihilfe bei Lagerung des Rohzuckers in dem portugiesischen Raffineriebetrieb vor dem 1. Juli 1992 anhand der zum Zeitpunkt

(<sup>1</sup>) ABl. Nr. L 89 vom 10. 4. 1968, S. 3.

der Ausstellung des Konnossements für den betreffenden Zucker und anhand des Interventionspreises für Rohzucker im Wirtschaftsjahr 1991/92 berechnet.

(2) Dem Vorschußantrag gemäß Absatz 1 Buchstaben a) und b) sind von dem betreffenden Raffineriebetrieb das Zolldokument über die Abfertigung zum freien Verkehr in Portugal, das Konnossement und die vorläufige Rechnung beizufügen.

(3) Bei Vorlage des Antrags auf Gewährung eines Vorschusses auf die Raffinationsbeihilfe gemäß Absatz 1 Buchstabe b) ist eine Sicherheit in Höhe des gewährten Vorschusses zu leisten. Nach der endgültigen Zahlung der gesamten Raffinationsbeihilfe gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b) wird die Sicherheit für die betreffenden Mengen freigegeben.

Der Antragsteller kann die Sicherheit in bar oder in Form einer Bürgschaft eines Instituts, das den von Portugal festgesetzten Anforderungen entspricht, leisten.

Die Sicherheit wird für die Zuckermengen, für die die entsprechenden Verpflichtungen nicht erfüllt wurden, ganz oder teilweise einbehalten.

#### Artikel 5

(1) Für die Gewährung der Beihilfe gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b) und die Zahlung des Vorschusses auf diese Beihilfe wird der betreffende Rohzucker auf Antrag des Raffineriebetriebs der Zollkontrolle oder einer sonstigen Verwaltungskontrolle mit gleichwertigen Garantien unterstellt.

(2) Gemäß der vorliegenden Verordnung gilt als Raffinierung die Verarbeitung von Rohzucker im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 zu Weißzucker im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a) derselben Verordnung.

#### Artikel 6

(1) Die in Artikel 2 Absatz 1 genannten Beihilfen und die Vorschüsse darauf werden nur gewährt, wenn den Anträgen des betreffenden Raffineriebetriebs die von Portugal anerkannten Nachweise beiliegen, aus denen hervorgeht, daß der betreffende Rohzucker aus in der Gemeinschaft geernteten Zuckerrüben gewonnen wurde, und wenn das Konnossement für den beförderten Zucker, soweit es die Zahlung der Vorschüsse auf die Raffinationsbeihilfe und die Beihilfe für den vor dem 1. Juli

1992 nach Portugal verbrachten Zucker gemäß Artikel 1 betrifft, in der Zeit vom Inkrafttreten dieser Verordnung und dem 30. Juni 1992 ausgestellt wurde.

(2) Um die Gewährung der Transportbeihilfe gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a) zu ermöglichen, teilt die Kommission den zuständigen Behörden Portugals die Einheitsbeträge der Transportbeihilfe mit, die im Wirtschaftsjahr 1991/92 anwendbar sind.

(3) Portugal teilt der Kommission für jeden Monat innerhalb der darauffolgenden zwei Monate die in Weißzucker ausgedrückten Mengen, für welche die Beihilfen gemäß Artikel 2 Absatz 1 gewährt wurden, sowie die diesen Mengen entsprechenden Beträge mit.

#### Artikel 7

Für die Mengen Zucker, die der in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 737/91 festgelegten Menge zuzurechnen sind, aber erst nach dem 1. Juli 1992 raffiniert werden, wird die Raffinationsbeihilfe gewährt, die während des Wirtschaftsjahres 1992/93 gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b) der vorliegenden Verordnung gilt. Diese raffinierten Mengen sind auf die Mengen anzurechnen, die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 737/91 für das Wirtschaftsjahr 1991/92 festgelegt wurden.

#### Artikel 8

Die Umrechnung

- a) der Beihilfe gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a) sowie des Vorschusses gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a) in Escudos erfolgt mit Hilfe des landwirtschaftlichen Umrechnungskurses, der zum Zeitpunkt der Ausstellung des Konnossements für den beförderten Zucker gilt;
- b) der Beihilfe gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b) in Escudos erfolgt mit Hilfe des landwirtschaftlichen Umrechnungskurses, der am Tag der Raffinierung der betreffenden Zuckermenge gilt;
- c) des Vorschusses gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b) in Escudos erfolgt mit Hilfe des landwirtschaftlichen Umrechnungskurses, der zum Zeitpunkt der Ausstellung des Konnossements für den beförderten Zucker gilt.

#### Artikel 9

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. Dezember 1991

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 3696/91 DER KOMMISSION**  
vom 18. Dezember 1991

**zur Anpassung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1678/85 des Rates festgesetzten,  
in der Landwirtschaft anzuwendenden Umrechnungskurse**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1677/85 des Rates  
vom 11. Juni 1985 über die Währungsausgleichsbeträge  
im Agrarsektor<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung  
(EWG) Nr. 2205/90<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 6 Absatz  
2 und Artikel 6a Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die derzeit in der Landwirtschaft anzuwendenden  
Umrechnungskurse sind durch die Verordnung (EWG)  
Nr. 1678/85 des Rates<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die  
Verordnung (EWG) Nr. 2922/91<sup>(4)</sup>, festgesetzt worden.

Bei einer Neufestsetzung im Rahmen des Europäischen  
Währungssystems werden gemäß Artikel 6 der Verord-  
nung (EWG) Nr. 1677/85 die landwirtschaftlichen  
Umrechnungskurse der Mitgliedstaaten nach dem  
Verfahren des Artikels 12 der genannten Verordnung in  
der Weise angepaßt, daß die neu entstandenen  
Währungsabweichungen stufenweise beseitigt werden.  
Gemäß Artikel 6a dieser Verordnung ist der landwirt-  
schaftliche Umrechnungskurs eines Mitgliedstaats für den  
Sektor Schweinefleisch so anzupassen, daß innerhalb  
gewisser Grenzen keine Währungsausgleichsbeträge ange-  
wandt werden.

Infolge der Neufestsetzung der Paritäten am 6. Oktober  
1990 und in Anbetracht der Verordnung (EWG) Nr.  
3578/88 der Kommission vom 17. November 1988 mit  
Durchführungsbestimmungen zu dem System des auto-  
matischen Abbaus der negativen Währungsausgleichsbe-  
träge<sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG)  
Nr. 3137/91<sup>(6)</sup>, müssen unbeschadet der Änderungen  
aufgrund von Beschlüssen des Rates oder neuer  
Währungsereignisse für die griechische Drachme und für  
das Wirtschaftsjahr 1992/93 neue landwirtschaftliche  
Umrechnungskurse festgesetzt werden für Tomaten,  
Gurken, Zucchini und Auberginen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen  
entsprechen der Stellungnahme der zuständigen Verwal-  
tungsausschüsse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Der Anhang IV der Verordnung (EWG) Nr. 1678/85 wird  
durch den Anhang der vorliegenden Verordnung ersetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im  
*Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. Dezember 1991

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 6.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 11.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 279 vom 7. 10. 1991, S. 43.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 312 vom 18. 11. 1988, S. 16.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 297 vom 29. 10. 1991, S. 17.

## ANHANG

## „ANHANG IV

## GRIECHENLAND

Sektoren oder Erzeugnisse	Landwirtschaftliche Umrechnungskurse			
	1 ECU = ... Dr	Anwendbar bis	1 ECU = ... Dr	Anwendbar ab
Milch und Milcherzeugnisse	204,710	16. 6. 1991	252,121	17. 6. 1991
Rindfleisch	204,710	16. 6. 1991	252,121	17. 6. 1991
Schaf- und Ziegenfleisch	231,754	5. 1. 1992	252,121	6. 1. 1992
Schweinefleisch (1)	262,098	24. 11. 1991	264,899	25. 11. 1991
Eier und Geflügel sowie Eier- und Milchalbunin	212,503	30. 6. 1991	252,121	1. 7. 1991
Fischereierzeugnisse	206,395	31. 12. 1991	252,121	1. 1. 1992
Getreide	230,472	30. 6. 1991	252,121	1. 7. 1991
Reis	222,905	31. 8. 1991	252,121	1. 9. 1991
Zucker und Isoglukose	230,472	30. 6. 1991	252,121	1. 7. 1991
Wein	230,472	31. 8. 1991	252,121	1. 9. 1991
Olivenöl	232,153	31. 10. 1991	252,121	1. 11. 1991
Raps- und Rübsensamen	222,905	30. 6. 1991	252,121	1. 7. 1991
Sonnenblumenkerne und Leinsamen	222,905	31. 7. 1991	252,121	1. 8. 1991
Sojabohnen	222,905	31. 8. 1991	252,121	1. 9. 1991
Trockenfutter	231,968	16. 6. 1991	252,121	17. 6. 1991
Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen	222,905	30. 6. 1991	252,121	1. 7. 1991
Körnerhülsenfrüchte	204,710	30. 6. 1991	252,121	1. 7. 1991
Flachs und Hanf	222,905	31. 7. 1991	252,121	1. 8. 1991
Seidenraupen	231,968	16. 6. 1991	252,121	17. 6. 1991
Baumwolle	222,905	31. 8. 1991	252,121	1. 9. 1991
Tabak	230,472	16. 6. 1991	252,121	17. 6. 1991
Saatgut	222,905	30. 6. 1991	252,121	1. 7. 1991
Obst und Gemüse :				
— Tomaten, Gurken, Zucchini, Auberginen	252,121	31. 12. 1991	257,188	1. 1. 1992
— Kirschen	231,968	16. 6. 1991	252,121	17. 6. 1991
— Aprikosen, Pfirsiche, Nektarinen, Tafeltrauben, Blumenkohl	231,968	16. 6. 1991	252,121	17. 6. 1991
— Kirschen in Sirup	231,968	16. 6. 1991	252,121	17. 6. 1991
— Birnen, Pflaumen, Zitronen, Ananas-konserven	231,968	16. 6. 1991	252,121	17. 6. 1991
— Breitblättrige Endivien (Batavia), verarbeitete Tomaten, Kopfsalat, Äpfel, Pfirsiche in Sirup, getrocknete Feigen	222,905	30. 6. 1991	252,121	1. 7. 1991
— Williamsbirnen in Sirup	222,905	14. 7. 1991	252,121	15. 7. 1991
— Schalenfrüchte, Johannisbrot, Trockenpflaumen, getrocknete Weintrauben	222,905	31. 8. 1991	252,121	1. 9. 1991
— Clementinen, Mandarinen, Satsumas, Süßorangen, Artischocken	222,905	30. 9. 1991	252,121	1. 10. 1991
— anderes Obst und Gemüse	222,905	16. 6. 1991	252,121	17. 6. 1991
Von der Preisfestsetzung unabhängige Beträge	230,337	16. 6. 1991	252,121	17. 6. 1991
Alle anderen Fälle	204,710	16. 6. 1991	252,121	17. 6. 1991

(1) Vorbehaltlich Artikel 6a der Verordnung (EWG) Nr. 1677/85."

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 3697/91 DER KOMMISSION**

vom 18. Dezember 1991

**zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 641/86 mit Durchführungsbestimmungen zum ergänzenden Handelsmechanismus für die in Anhang XXII der Beitrittsakte aufgeführten, in Portugal eingeführten Erzeugnisse des Sektors Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf Artikel 251 Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 569/86 des Rates vom 25. Februar 1986 zur Festlegung der Grundregeln zur Anwendung des ergänzenden Handelsmechanismus<sup>(1)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3296/88<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3792/85 des Rates vom 20. Dezember 1985 über die Regelung für den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen zwischen Spanien und Portugal<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3296/88, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 574/86 der Kommission<sup>(4)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3296/88, wurden allgemeine Durchführungsbestimmungen zum ergänzenden Handelsmechanismus festgelegt.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 641/86 der Kommission vom 28. Februar 1986 mit Durchführungsbestimmungen zum ergänzenden Handelsmechanismus für die im Anhang XXII der Beitrittsakte aufgeführten, in Portugal eingeführten Erzeugnisse des Sektors Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse<sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1544/91<sup>(6)</sup>, wurden unter anderem die Richtplafonds gemäß Artikel 251 Absatz 1 der Beitrittsakte für bestimmte Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1991 festgesetzt.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 55 vom 1. 3. 1986, S. 106.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 293 vom 27. 10. 1988, S. 7.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 367 vom 31. 12. 1985, S. 7.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 57 vom 1. 3. 1986, S. 1.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 60 vom 1. 3. 1986, S. 34.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 143 vom 7. 6. 1991, S. 32.

Die Vorbilanzen für diese Erzeugnisse wurden nach dem Verfahren des Artikels 22 der Verordnung (EWG) Nr. 426/86 des Rates vom 24. Februar 1986 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse<sup>(7)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1943/91<sup>(8)</sup>, festgelegt.

Anhand dieser Bilanzen können die Richtplafonds für die fraglichen Erzeugnisse für das Jahr 1992 festgesetzt werden. Diese Plafonds sind gemäß Artikel 251 Absatz 2 der Beitrittsakte so festzusetzen, daß sie im Verhältnis zu den traditionellen Handelsströmen jeweils einen gewissen Anstieg aufweisen, mit dem die reibungslose, schrittweise Öffnung des Marktes gewährleistet wird. Zu diesem Zweck müssen die Richtplafonds für 1992 um 70 % erhöht werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Verordnung (EWG) Nr. 641/86 wird wie folgt geändert :

1. Artikel 1 Absatz 1 erhält folgende Fassung :

„(1) Die festgesetzten Richtplafonds gemäß Artikel 251 Absatz 1 der Beitrittsakte gelten für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1992 und sind im Anhang wiedergegeben.“

2. Der Anhang wird durch den Anhang dieser Verordnung ersetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1992 in Kraft.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 49 vom 27. 2. 1986, S. 1.

<sup>(8)</sup> ABl. Nr. L 175 vom 4. 7. 1991, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. Dezember 1991

*Für die Kommission*  
Ray MAC SHARRY  
*Mitglied der Kommission*

---

## ANHANG

		<i>(in Tonnen)</i>
KN-Code	Warenbezeichnung	Richt- plafond
(1)	(2)	(3)
0812	Früchte, vorläufig haltbar gemacht (z. B. durch Schwefeldioxid oder in Wasser, dem Salz, Schwefeldioxid oder andere vorläufig konservierend wirkende Stoffe zugesetzt sind), zum unmittelbaren Genuß nicht geeignet :	1 161
0812 10 00	— Kirschen	
0812 20 00	— Erdbeeren	
0812 90 50	— — schwarze Johannisbeeren	
0812 90 60	— — Himbeeren	
0812 90 90	— — andere	
0812 90 10	— — Aprikosen	107
2007	Konfitüren, Fruchtgelees, Marmeladen, Fruchtmuse und Fruchtpasten, durch Kochen hergestellt, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	1 239
2008	Früchte und andere genießbare Pflanzenteile, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Alkohol, anderweit weder genannt noch inbegriffen :	1
2008 20 91	— — — — 4,5 kg oder mehr	
2008 20 99	— — — — weniger als 4,5 kg	
2008 30 51	— — — — Segmente von Pampelmusen und Grapefruits	
2008 30 55	— — — — Mandarinen, einschließlich Tangerinen und Satsumas : Clementinen, Wilkings und andere ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten	
2008 30 59	— — — — andere	
2008 30 71	— — — — Segmente von Pampelmusen und Grapefruits	
2008 30 75	— — — — Mandarinen, einschließlich Tangerinen und Satsumas : Clementinen, Wilkings und andere ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten	
2008 30 79	— — — — andere	
2008 30 91	— — — — 4,5 kg oder mehr	
2008 30 99	— — — — weniger als 4,5 kg	
2008 40 59	— — — — andere	
2008 40 91	— — — — 4,5 kg oder mehr	
2008 40 99	— — — — weniger als 4,5 kg	
2008 50 61	— — — — mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 GHT	
2008 50 69	— — — — andere	
2008 50 71	— — — — mit einem Zuckergehalt von mehr als 15 GHT	
2008 50 79	— — — — andere	
2008 50 91	— — — — 4,5 kg oder mehr	
2008 50 99	— — — — weniger als 4,5 kg	
2008 60 71	— — — — Sauerkirschen ( <i>Prunus cerasus</i> )	
2008 60 79	— — — — andere	
2008 60 91	— — — — Sauerkirschen ( <i>Prunus cerasus</i> )	
2008 60 99	— — — — andere	
2008 70 69	— — — — andere	
2008 70 91	— — — — 4,5 kg oder mehr	
2008 70 99	— — — — weniger als 4,5 kg	
2008 80 50	— — — mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg	

<i>(in Tonnen)</i>		
KN-Code	Warenbezeichnung	Richt- plafond
(1)	(2)	(3)
2008 80 70	— — — mit Zusatz von Zucker in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	4 321
2008 80 91	— — — — 4,5 kg oder mehr	
2008 80 99	— — — — weniger als 4,5 kg	
2008 92 50	— — — — in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg	
2008 92 71	— — — — — Mischungen aus Früchten, bei denen das Gewicht keines Anteils mehr als 50 GHT des Gesamtgewichts der Früchte beträgt	
2008 92 79	— — — — — andere	
2008 92 91	— — — — — 4,5 kg oder mehr	
2008 92 99	— — — — — weniger als 4,5 kg	
2008 99 41	— — — — — Ingwer	
2008 99 43	— — — — — Weintrauben	
2008 99 45	— — — — — Pflaumen	
2008 99 48	— — — — — andere	
2008 99 51	— — — — — Ingwer	
2008 99 53	— — — — — Weintrauben	
2008 99 55	— — — — — Pflaumen	
2008 99 61	— — — — — andere	
2008 99 71	— — — — — 4,5 kg oder mehr	
2008 99 79	— — — — — weniger als 4,5 kg	
2008 99 99	— — — — — andere	
2009	Fruchtsäfte (einschließlich Traubenmost) und Gemüsesäfte, nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln :	
2009 20 11	— — — mit einem Wert von 30 ECU oder weniger für 100 kg Eigengewicht	
2009 20 19	— — — anderer	
2009 20 91	— — — mit einem Wert von 30 ECU oder weniger für 100 kg Eigengewicht und mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 GHT	
2009 20 99	— — — anderer	
2009 30 11	— — — mit einem Wert von 30 ECU oder weniger für 100 kg Eigengewicht	
2009 30 19	— — — anderer	
2009 30 31	— — — — zugesetzten Zucker enthaltend	
2009 30 39	— — — — anderer	
2009 30 91	— — — — — mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 GHT	
2009 30 95	— — — — — mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 30 GHT oder weniger	
2009 30 99	— — — — — keinen zugesetzten Zucker enthaltend	
2009 40 11	— — — mit einem Wert von 30 ECU oder weniger für 100 kg Eigengewicht	
2009 40 19	— — — anderer	
2009 40 30	— — — mit einem Wert von mehr als 30 ECU für 100 kg Eigengewicht, zugesetzten Zucker enthaltend	
2009 40 91	— — — — mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 GHT	
2009 40 93	— — — — mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 30 GHT oder weniger	
2009 40 99	— — — — keinen zugesetzten Zucker enthaltend	
2009 70 11	— — — mit einem Wert von 22 ECU oder weniger für 100 kg Eigengewicht	
2009 70 19	— — — anderer	

		<i>(in Tonnen)</i>
KN-Code	Warenbezeichnung	Richt- plafond
(1)	(2)	(3)
2009 70 30	--- mit einem Wert von mehr als 18 ECU für 100 kg Eigengewicht, zugesetzten Zucker enthaltend	3 788
2009 70 91	----- mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 GHT	
2009 70 93	----- mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 30 GHT oder weniger	
2009 70 99	----- keinen zugesetzten Zucker enthaltend	
2009 80 11	----- mit einem Wert von 22 ECU oder weniger für 100 kg Eigengewicht	
2009 80 19	----- anderer	
2009 80 32	----- mit einem Wert von 30 ECU oder weniger für 100 kg Eigengewicht	
2009 80 39	----- anderer	
2009 80 50	----- mit einem Wert von mehr als 18 ECU für 100 g Eigengewicht, zugesetzten Zucker enthaltend	
2009 80 61	----- mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 GHT	
2009 80 63	----- mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 30 GHT oder weniger	
2009 80 69	----- keinen zugesetzten Zucker enthaltend	
2009 80 80	----- mit einem Wert von mehr als 30 ECU für 100 kg Eigengewicht, zugesetzten Zucker enthaltend	
2009 80 83	----- mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 GHT	
2009 80 93	----- mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 30 GHT oder weniger	
2009 80 95	----- aus der Frucht der Art <i>Vaccinium macrocarpon</i>	
2009 80 99	----- andere	
2009 90 11	----- mit einem Wert von 22 ECU oder weniger für 100 kg Eigengewicht	
2009 90 19	----- andere	
2009 90 21	----- mit einem Wert von 30 ECU oder weniger für 100 kg Eigengewicht	
2009 90 29	----- andere	
2009 90 31	----- mit einem Wert von 18 ECU oder weniger für 100 kg Eigengewicht und mit einem Zuckergehalt von mehr als 30 GHT	
2009 90 39	----- andere	
2009 90 41	----- zugesetzten Zucker enthaltend	
2009 90 49	----- andere	
2009 90 51	----- zugesetzten Zucker enthaltend	
2009 90 59	----- andere	
2009 90 71	----- mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 GHT	
2009 90 73	----- mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 30 GHT oder weniger	
2009 90 79	----- keinen zugesetzten Zucker enthaltend	
2009 90 91	----- mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 GHT	
2009 90 93	----- mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 30 GHT oder weniger	
2009 90 99	----- keinen zugesetzten Zucker enthaltend	

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 3698/91 DER KOMMISSION**

vom 18. Dezember 1991

**über den Verkauf von unverarbeiteten getrockneten Trauben zu einem im voraus festgesetzten Preis an Brennereien**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 426/86 des Rates vom 24. Februar 1986 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1943/91 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 7,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1206/90 des Rates vom 7. Mai 1990 zur Festlegung von Grundregeln zur Produktionsbeihilferegelung für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse <sup>(3)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2202/90 <sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 626/85 der Kommission vom 12. März 1985 über den Ankauf, den Verkauf und die Lagerung von unverarbeiteten getrockneten Weintrauben und Feigen durch die Einlagerungsstellen <sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3601/90 <sup>(6)</sup>, werden Erzeugnisse, die für besondere Zwecke bestimmt sind, zu im voraus festgesetzten oder im Wege der Ausschreibung bestimmten Preisen verkauft.

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 913/89 der Kommission vom 10. April 1989 über den Verkauf von unverarbeiteten getrockneten Trauben durch die Einlagerungsstellen zur Herstellung von Alkohol <sup>(7)</sup> können unverarbeitete getrocknete Trauben zu einem im voraus festgesetzten Preis an Brennereien verkauft werden.

Die griechischen Einlagerungsstellen verfügen über rund 19 000 Tonnen unverarbeitete getrocknete Trauben der Ernte 1989. Diese Erzeugnisse können nicht zum direkten menschlichen Verzehr abgesetzt werden. Sie sind daher den Brennereien anzubieten.

Der Verkaufspreis ist so festzusetzen, daß keine Störungen auf dem Gemeinschaftsmarkt für Alkohol und alkoholische Getränke auftreten.

Die Höhe der Verarbeitungskautions gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 913/89 ist unter

Berücksichtigung des Unterschieds zwischen dem normalen Marktpreis für getrocknete Trauben und dem in dieser Verordnung festgesetzten Verkaufspreis festzusetzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

(1) Die im Anhang aufgeführten Einlagerungsstellen verkaufen nach den Bestimmungen der Verordnungen (EWG) Nr. 626/85 und (EWG) Nr. 913/89 eine Höchstmenge von 15 000 Tonnen Sultaninen der Ernte 1989 zu einem Preis von 8,3 ECU je 100 kg netto.

(2) Die in Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 913/89 genannte Verarbeitungskautions wird auf 15,715 ECU je 100 kg netto festgesetzt.

*Artikel 2*

(1) Die Kaufanträge sind schriftlich bei jeder griechischen Einlagerungsstelle am Sitz von YDAGEP, Acharnon Street 241, Athen — nachstehend „die zuständige Behörde“ genannt — einzureichen.

(2) Auskünfte über Mengen und Lagerorte werden von den im Anhang aufgeführten Stellen erteilt.

*Artikel 3*

(1) Die zuständige Behörde achtet darauf, daß die in Artikel 1 Absatz 1 genannte Menge nicht überschritten wird.

(2) Die Einlagerungsstellen unterrichten die zuständige Behörde täglich über die für zulässig befundenen Anträge und die verfügbaren Mengen gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 626/85. Die genannte Behörde genehmigt die Kaufanträge vor deren Annahme.

*Artikel 4*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 49 vom 27. 2. 1986, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 175 vom 4. 7. 1991, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 119 vom 11. 5. 1990, S. 74.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 4.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 72 vom 13. 3. 1985, S. 7.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 350 vom 14. 12. 1990, S. 54.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 97 vom 11. 4. 1989, S. 5.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. Dezember 1991

*Für die Kommission*  
Ray MAC SHARRY  
*Mitglied der Kommission*

---

*ANHANG*

**Liste der Einlagerungsstellen, auf die in Artikel 1 dieser Verordnung Bezug genommen wird**

1. KSOS, Kanari 24, Athina, Griechenland.
  2. Enosis Georgikon Sineterismon Iracliou Critis, Iraclio Critis, Griechenland.
  3. Enosis Georgikon Sineterismon Messaras, Mires Iracliou Critis, Griechenland.
  4. Enosis Georgikon Sineterismon Monofatsiou, Assimi Iracliou Critis, Griechenland.
  5. Agrotikos Sineterismos Crousosnos, Crousos Critis, Griechenland.
-

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 3699/91 DER KOMMISSION**

vom 18. Dezember 1991

**zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2824/88 mit Durchführungsbestimmungen zur Regelung der Höchstgarantiemengen für Tabak**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 727/70 des Rates vom 21. April 1970 zur Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Rohtabak <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1737/91 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 3 und Artikel 4 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach der Verordnung (EWG) Nr. 1737/91 werden die garantierten Höchstmengen für die Ernte 1991 beibehalten. Es sollten deshalb auch die Bestimmungen zur Durchführung dieser Regelung unverändert bleiben, d. h. die Verordnung (EWG) Nr. 2824/88 der Kommission <sup>(3)</sup> angewandt werden.

Dem Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-368/89 vom 11. Juli 1991 ist Rechnung zu tragen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rohtabak —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Verordnung (EWG) Nr. 2824/88 wird wie folgt geändert :

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. Dezember 1991

1. In Artikel 2 Absatz 1 erhält der zweite Unterabsatz folgende Fassung :

„Bei den Ernten 1989 bis 1991 dürfen die Kürzungen jedoch nicht mehr als 15 % ausmachen.“

2. In Artikel 3 erhält Absatz 1 folgende Fassung :

„(1) Vor der Feststellung der tatsächlichen Erzeugung gemäß Artikel 1 dürfen die Interventionspreise und die Prämien nur in Höhe von 85 % des für die Ernten 1989 bis 1991 festgesetzten Betrags gezahlt werden. Es steht den Mitgliedstaaten jedoch frei, 100 % dieser Preise und Prämien zu zahlen, wenn eine Sicherheit von jeweils 15 % für die betreffenden Ernten gestellt wird.“

3. In Artikel 4 erhalten die ersten zwei Gedankenstriche folgende Fassung :

— in dem in Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe a) genannten Fall die Sicherheit für die Ernten 1989 bis 1991 um 15 % erhöhen oder die betreffenden Vorschüsse um 15 % verringern ;

— in dem in Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe b) genannten Fall vorschreiben, daß für die Ernten 1989 bis 1991 eine Sicherheit von jeweils 15 % der Prämie gestellt oder der jeweilige Vorschuß um die vorgesehenen Prozentsätze verringert wird.“

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 163 vom 26. 6. 1991, S. 11.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 254 vom 14. 9. 1988, S. 9.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 3700/91 DER KOMMISSION**

vom 18. Dezember 1991

**mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 3588/91 des Rates betreffend die Senkung der Abschöpfungen bei bestimmten Agrarerzeugnissen mit Ursprung in Entwicklungsländern für das Jahr 1992 hinsichtlich der Kartoffelstärke des KN-Codes 1108 13 00**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3588/91 des Rates vom 3. Dezember 1991 zur Verlängerung für 1992 der Verordnung (EWG) Nr. 3834/90 betreffend die Senkung der Abschöpfungen bei bestimmten Agrarerzeugnissen mit Ursprung in Entwicklungsländern im Jahr 1991<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 3,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(2)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3653/90<sup>(3)</sup>, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 3588/91 ermöglicht im Rahmen einer Festmenge von 5 000 Tonnen pro Jahr eine Ermäßigung der Einfuhrabschöpfung für Kartoffelstärke des KN-Codes 1108 13 00.

Zu der vorgenannten Verordnung sind nunmehr Durchführungsbestimmungen zu erlassen. Dabei ist vorzuschreiben, daß die Lizenzen für die Einfuhr der betreffenden Erzeugnisse im Rahmen der genannten Festmengen erst nach einer Prüfungsfrist und gegebenenfalls unter Festsetzung eines einheitlichen Prozentsatzes für die Kürzung der beantragten Mengen erteilt werden.

Insbesondere ist der Ursprung der Erzeugnisse zu überprüfen. Zu diesem Zweck wird die Erteilung der Einfuhrlizenzen von der Vorlage der von den betreffenden Ländern ausgestellten Dokumente abhängig gemacht.

Es empfiehlt sich, die Angaben zu bestimmen, die abweichend von den Artikeln 8 und 21 der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 der Kommission vom 16. November 1988 über gemeinsame Durchführungsrichtlinien für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen sowie Voraussetzungsbescheinigungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse<sup>(4)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1599/90<sup>(5)</sup>, in den Anträgen und den Lizenzen enthalten sein müssen. Die Geltungsdauer der Lizenzen ist jedoch angesichts des Anwendungszeitraums der Verordnung (EWG) Nr. 3588/91 auf den 31. Dezember des Jahres der Lizenzerteilung zu befristen.

Zur wirksamen Verwaltung der Regelung ist es angezeigt, abweichend von Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 891/89 der Kommission vom 5. April 1989 mit besonderen Durchführungsbestimmungen über Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Getreide und Reis<sup>(6)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3562/91<sup>(7)</sup>, vorzusehen, daß im Rahmen der genannten Regelung die Sicherheit für die Einfuhrlizenzen auf 25 ECU je Tonne festgesetzt wird.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Erzeugnisse des KN-Codes 1108 13 00 mit Ursprung in Entwicklungsländern kommen nach Maßgabe der Vorschriften der vorliegenden Verordnung in den Genuß der Regelung gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3588/91.

*Artikel 2*

Ein Antrag auf Erteilung einer Einfuhrlizenz ist zulässig, wenn ihm die Erstschrift der Ursprungsbescheinigung APS Formel A beigefügt ist, die von den zuständigen Behörden des jeweiligen Landes für die betreffenden Erzeugnisse erteilt wird.

*Artikel 3*

(1) Die Anträge auf Lizenzen für die Einfuhr im Rahmen der Festmengen nach der Verordnung (EWG) Nr. 3588/91 sind bei den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats jeweils am ersten Arbeitstag der Woche bis 13 Uhr Brüsseler Zeit zu stellen.

Die Lizenzanträge müssen über eine Menge von 50 Tonnen Erzeugnisgewicht oder mehr lauten und dürfen 1 000 Tonnen nicht überschreiten.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission mit Fernschreiben die Anträge auf Einfuhrlizenzen an deren Einreichungstag bis spätestens 18 Uhr Brüsseler Zeit mit.

Diese Mitteilung hat getrennt von der Mitteilung der anderen Einfuhrlizenzanträge für Getreide zu erfolgen.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 341 vom 12. 12. 1991, S. 6.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 362 vom 27. 12. 1990, S. 28.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 331 vom 2. 12. 1988, S. 1.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 151 vom 15. 6. 1990, S. 29.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 94 vom 7. 4. 1989, S. 13.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 336 vom 7. 12. 1991, S. 30.

(3) Die Kommission bestimmt spätestens am Freitag nach dem Tag der Antragstellung den Hundertsatz, zu dem den Lizenzanträgen stattgegeben wird, und teilt diesen den Mitgliedstaaten fernschriftlich mit.

(4) Unbeschadet der Anwendung des Absatzes 3 werden die Lizenzen am fünften Arbeitstag nach dem Tag der Antragstellung erteilt. Abweichend von Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 berechnet sich die Geltungsdauer der Lizenz ab dem Tag ihrer tatsächlichen Erteilung.

Die Einfuhrlizenzen sind jedoch höchstens bis zum 31. Dezember des Erteilungsjahres gültig.

(5) Abweichend von Artikel 8 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 darf die zum freien Verkehr abgefertigte Menge nicht größer sein als in den Feldern 17 und 18 der Einfuhrlizenz angegeben. Zu diesem Zweck wird in Feld 19 der betreffenden Lizenz die Ziffer 0 eingetragen.

#### Artikel 4

Für das Erzeugnis, das bei seiner Einfuhr in den Genuß der ermäßigten Abschöpfung nach Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3588/91 kommen soll, müssen der Lizenzantrag und die Einfuhrlizenz folgende Angaben enthalten :

a) in Feld 20 einen der nachstehenden Vermerke :

Producto SPG, Reglamento (CEE) n° 3700/91  
 GPO-produkt, forordning (EØF) nr. 3700/91  
 APS-Erzeugnis, Verordnung (EWG) Nr. 3700/91  
 Προϊόν SPG, Κανονισμός (ΕΟΚ) αριθ. 3700/91  
 SPG-Product, Regulation (EEC) No 3700/91  
 Produit SPG, règlement (CEE) n° 3700/91

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. Dezember 1991

Prodotto SPG, regolamento (CEE) n. 3700/91  
 APS-produkt, Verordning (EEG) nr. 3700/91  
 Produto SPG, regulamento (CEE) n° 3700/91 ;

b) in Feld 8 den Namen des Ursprungslands des Erzeugnisses.

Die Lizenz verpflichtet zur Einfuhr aus dem betreffenden Land.

Ferner muß die Einfuhrlizenz in Feld 24 einen der nachstehenden Vermerke enthalten :

Exacción reguladora reducida un 50 %  
 Nedsættelse af importafgiften med 50 %  
 Ermäßigung der Abschöpfung um 50 %  
 Μειωμένη εισφορά κατά 50 %  
 50 % levy reduction  
 Prélèvement réduit de 50 %  
 Prelievo ridotto del 50 %  
 Met 50 % verlaagde heffing  
 Direito nivelador reduzido de 50 %.

#### Artikel 5

Abweichend von Artikel 12 Buchstaben a) und b) der Verordnung (EWG) Nr. 891/89 beträgt die Sicherheit für die in der vorliegenden Verordnung bezeichneten Einfuhrlizenzen 25 ECU je Tonne.

#### Artikel 6

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 3701/91 DER KOMMISSION**

vom 18. Dezember 1991

**über Durchführungsbestimmungen zu der in der Verordnung (EWG) Nr. 3667/91  
des Rates für gefrorenes Rindfleisch des KN-Codes 0202 sowie für Waren des  
KN-Codes 0206 29 91 vorgesehenen Einfuhrregelung**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3667/91 des Rates  
vom 11. Dezember 1991 zur Eröffnung, Aufteilung und  
Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für gefrorenes  
Rindfleisch des KN-Codes 0202 sowie für Waren  
des KN-Codes 0206 29 91 (1992) (1), insbesondere auf  
Artikel 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates  
vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisa-  
tion für Rindfleisch (2), zuletzt geändert durch die Verord-  
nung (EWG) Nr. 1628/91 (3), insbesondere auf Artikel 15  
Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 3667/91 hat die Bestim-  
mungen für die Verwaltung des Gemeinschaftszollkontin-  
gents für gefrorenes Rindfleisch des KN-Codes 0202  
sowie für Waren des KN-Codes 0206 29 91 festgelegt und  
dieses Kontingent in zwei Tranchen aufgeteilt : eine, die  
42 400 Tonnen umfaßt und unter den traditionellen  
Einführern aufgeteilt wird, und eine, die 10 600 Tonnen  
umfaßt und unter den Händlern, welche eine Tätigkeit  
im Handel von Rindfleisch mit Drittländern ausgeübt  
haben, aufgeteilt wird.

Um einen reibungslosen Übergang zwischen dem  
Verfahren, das sich auf eine nationale Verwaltung stützt,  
und dem Gemeinschaftsverfahren — unter Berücksichti-  
gung der Besonderheiten des Handels mit den betref-  
fenden Erzeugnissen — sicherzustellen, ist es angebracht,  
die erste Tranche entsprechend den bisherigen Einfuhren  
den traditionellen Einführern zuzuteilen, welche  
nachweisen können, im Laufe der Jahre 1989, 1990 und  
1991 Erzeugnisse, die Gegenstand dieses Kontingents  
sind, eingeführt zu haben. Jedoch ist es auch notwendig,  
den Zugang zu der zweiten Tranche denjenigen Einfüh-  
rern zu erlauben, welche die Ernsthaftigkeit ihrer Tätig-  
keit dargetun können und sich für Mengen von gewisser  
Bedeutung interessieren, und zwar hat dies im Rahmen  
eines Verfahrens zu geschehen, welches sich auf die  
Vorlage von Anträgen durch die Interessenten sowie  
deren Annahme durch die Kommission stützt. Damit die  
Bedeutsamkeit der Mengen kontrolliert werden kann, ist  
es notwendig, daß die Anträge eines Händlers in  
demselben Mitgliedstaat eingereicht werden.

(1) ABl. Nr. L 349 vom 18. 12. 1991, S. 1.

(2) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

(3) ABl. Nr. L 150 vom 15. 6. 1991, S. 16.

Wegen der besonderen Lage, die sich aus der Vereinigung  
Deutschlands ergeben hat, sollte der Zugang zu dieser  
zweiten Tranche für die auf dem Gebiet der früheren  
Deutschen Demokratischen Republik ansässigen Händler  
hinsichtlich der zu berücksichtigenden Referenzjahre  
anders geregelt werden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 der Kommission (4),  
geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 92/91 (5), hat  
die gemeinsamen Durchführungsregeln für Einfuhr-  
und Ausfuhrlicenzen sowie Voraussetzungsbescheini-  
gungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse festgesetzt ;  
die Verordnung (EWG) Nr. 2377/80 der Kommission (6),  
zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG)  
Nr. 839/91 (7), hat die besonderen Durchführungs-  
vorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Rind-  
fleisch vorgesehen.

Es ist angebracht vorzusehen, daß die Mitgliedstaaten  
Informationen über diese Einfuhrregelung weitergeben.

Der Verwaltungsausschuß für Rindfleisch hat nicht inner-  
halb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist  
Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

(1) Die in Artikel 2 Buchstabe a) der Verordnung  
(EWG) Nr. 3667/91 vorgesehene Menge von 42 400  
Tonnen wird den Einführern vorbehalten, die  
nachweisen, in den letzten drei Jahren gefrorenes Rind-  
fleisch des KN-Codes 0202 sowie Waren des KN-Codes  
0206 29 91 im Rahmen der in den Verordnungen (EWG)  
Nr. 4076/88 (8), (EWG) Nr. 3889/89 (9) und (EWG) Nr.  
3838/90 (10) des Rates genannten Kontingente eingeführt  
zu haben.

(2) Die in Artikel 2 Buchstabe b) der Verordnung  
(EWG) Nr. 3667/91 vorgesehene Menge von 10 600  
Tonnen wird den Einführern vorbehalten, die für die  
Jahre 1990 und 1991 jeweils folgendes nachweisen :

— Einfuhr von mindestens 50 Tonnen Rindfleisch  
außerhalb des Kontingents gemäß den Verordnungen  
(EWG) Nr. 3889/89 und (EWG) Nr. 3838/90 oder

— Ausfuhr nach Drittländern von mindestens 110  
Tonnen Rindfleisch.

(4) ABl. Nr. L 331 vom 2. 12. 1988, S. 1.

(5) ABl. Nr. L 11 vom 16. 1. 1991, S. 11.

(6) ABl. Nr. L 241 vom 13. 9. 1980, S. 5.

(7) ABl. Nr. L 85 vom 5. 4. 1991, S. 20.

(8) ABl. Nr. L 359 vom 28. 12. 1988, S. 5.

(9) ABl. Nr. L 378 vom 27. 12. 1989, S. 16.

(10) ABl. Nr. L 367 vom 29. 12. 1990, S. 3.

Bei Händlern jedoch, die vor dem 1. Dezember 1991 in der früheren Deutschen Demokratischen Republik ansässig waren, wird lediglich das Jahr 1991 berücksichtigt.

Bei Anwendung dieses Absatzes

- gelten die Erzeugnisse der KN-Codes 0201, 0202 und 0206 29 91 als Rindfleisch;
- werden die Bezugsmindestmengen in Erzeugnisgewicht ausgedrückt.

(3) Der in den Absätzen 1 und 2 genannte Nachweis wird durch eine Zollbescheinigung für die Überführung in den freien Verkehr oder durch die Ausfuhranmeldung erbracht. Für das Referenzjahr 1989 können Mitgliedstaaten die Einfuhr durch den in Feld 4 der Einfuhrlizenz genannten Berechtigten nachweisen lassen.

(4) Die genannten 42 400 Tonnen werden auf die Händler anteilig nach den in den Referenzjahren eingeführten Mengen aufgeteilt.

(5) Die genannten 10 600 Tonnen werden anteilig nach den von den Händlern beantragten Mengen aufgeteilt.

#### Artikel 2

(1) Die in Artikel 1 Absatz 1 genannten Händler, die am 1. Januar 1992 nicht mehr im Sektor Rindfleisch tätig waren, sind von der Anwendung dieser Verordnung ausgeschlossen.

(2) Gesellschaften, die durch Fusion von Unternehmen hervorgegangen sind, welche Rechte gemäß Artikel 1 Absatz 1 in Anspruch nehmen, können dieselben Rechte wie die Unternehmen geltend machen, aus denen sie hervorgegangen sind.

#### Artikel 3

(1) Zur Anwendung von Artikel 1 Absatz 1 beantragen die Händler spätestens am 20. Januar 1992 ihre Beteiligung bei den zuständigen Behörden unter Vorlage des in Artikel 1 Absatz 3 genannten Nachweises. Nach Überprüfung der vorgelegten Unterlagen teilen die Mitgliedstaaten der Kommission spätestens am 7. Februar 1992 das Verzeichnis der Händler unter Angabe ihres Namens und ihrer Anschrift sowie der Rindfleischmenge mit, die sie im jeweiligen Referenzjahr im Rahmen des betreffenden Kontingents eingeführt haben.

(2) Zur Anwendung von Artikel 1 Absatz 2 beantragen die Händler spätestens am 20. Januar 1992 ihre Beteiligung unter Vorlage des in Artikel 1 Absatz 3 genannten Nachweises.

Der von ein und demselben Händler gestellte Antrag oder die von ihm gestellten Anträge dürfen sich auf insgesamt höchstens 50 Tonnen Gefrierfleisch erstrecken.

Nach Überprüfung der vorgelegten Unterlagen teilen die Mitgliedstaaten der Kommission spätestens am 7. Februar 1992 das Verzeichnis der Händler und die beantragten Mengen mit.

#### Artikel 4

Anträge gemäß Artikel 3 sind nur zulässig, wenn der Antragsteller schriftlich erklärt, daß er keine Anträge für dieselbe Sonderregelung in einem anderen Mitgliedstaat als dem gestellt hat, in welchem die ersteren eingereicht wurden, und auch nicht stellen wird. Hat ein Antragsteller Anträge bezüglich derselben Sonderregelung in zwei oder mehreren Mitgliedstaaten gestellt, sind alle Anträge ungültig.

Alle von ein und demselben Händler gestellten Anträge gelten als einziger Antrag.

#### Artikel 5

(1) Die Kommission entscheidet, inwieweit den Anträgen stattgegeben werden kann.

(2) Werden mit den in Artikel 3 Absatz 2 genannten Anträgen größere Mengen beantragt als verfügbar sind, so setzt die Kommission einen einheitlichen Satz fest, um den die beantragten Mengen gekürzt werden.

Hat eine solche Kürzung zur Folge, daß sich eine Menge je Antrag auf weniger als fünf Tonnen verringert, bestimmt das Los über die Zuteilung von jeweils fünf Tonnen.

#### Artikel 6

(1) Die Lizenzen für die Einfuhr der gemäß Artikel 5 zugeteilten Mengen werden ab 9. März 1992 auf Antrag des Zuschlagsempfängers erteilt.

(2) Ein Lizenzantrag und eine Lizenz enthalten:

a) in Feld 20 eine der folgenden Angaben:

- Carne de vacuno congelada [Reglamento (CEE) n° 3701/91]
- frosset kød af hornkvæg (forordning (EØF) nr. 3701/91)
- Gefrorenes Rindfleisch (Verordnung (EWG) Nr. 3701/91)
- Κατεψυγμένο βόειο κρέας (κανονισμός (ΕΟΚ) αριθ. 3701/91)
- frozen meat of bovine animals (Regulation (EEC) No 3701/91)
- Viande bovine congelée (règlement (CEE) n° 3701/91)
- Carni bovine congelate (regolamento (CEE) n. 3701/91)
- Bevroren rundvlees (Verordening (EEG) nr. 3701/91)
- Carne de bovino congelada [Reglamento (CEE) n° 3701/91]

b) in Feld 8 das Ursprungsland;

c) in Feld 24 eine der folgenden Angaben :

- exacción reguladora suspendida para ... (cantidad para la que se haya extendido el certificado) kg
- suspension af importafgift for ... (den mængde licensen er udstedt for) kg
- Aussetzung der Abschöpfung für ... kg (Menge, für die die Lizenz erteilt wurde)
- αναστέλλεται η εισφορά για ... kg (ποσότητα για την οποία χορηγήθηκε το πιστοποιητικό)
- levy suspended for ... (quantity for which the licence was issued) kg
- prélèvement suspendu pour ... (quantité pour laquelle le certificat a été délivré) kg
- prelievo sospeso per ... (quantitativo per il quale è stato rilasciato il certificato) kg
- Heffing geschorst voor ... (hoeveelheid waarvoor het certificaat is afgegeven) kg
- Direito nivelador suspenso para ... kg (quantidade para a qual foi emitido o certificado).

(3) Zur Anwendung dieser Regelung werden auf die gemäß Artikel 8 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 eingeführten Mengen, um die die in den Einfuhrlizenzen angegebenen Mengen überschritten werden, die Abschöpfung gemäß Artikel 12 der Verord-

nung (EWG) Nr. 805/68 und der im gemeinsamen Zolltarif genannte Zoll von 20 % erhoben.

#### Artikel 7

Bei Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 3667/91 setzt die Einfuhr voraus, daß die Bedingungen nach Artikel 17 Absatz 2 Buchstabe f) der Richtlinie 72/462/EWG des Rates<sup>(1)</sup> erfüllt sind.

#### Artikel 8

- (1) Die Verordnung (EWG) Nr. 2377/80 ist anwendbar.
- (2) Abweichend von den Artikeln 3 und 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2377/80 wird jedoch die die Einfuhrlizenzen betreffende Sicherheit auf 10 ECU/100 kg Eigengewicht festgesetzt und werden die Lizenzen am 31. Dezember 1992 ungültig.
- (3) Die in Absatz 2 genannte Sicherheit wird bei Erteilung einer Lizenz hinterlegt.

#### Artikel 9

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. Dezember 1991

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 302 vom 31. 12. 1972, S. 28.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 3702/91 DER KOMMISSION**

vom 18. Dezember 1991

**zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 2377/80 hinsichtlich der Erteilung von Einfuhrlizenzen im Rahmen von Sonderregelungen auf dem Sektor Rindfleisch**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1628/91<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Über bestimmte Sonderregelungen für die Einfuhr von Erzeugnissen des Rindfleischsektors gemäß den Artikeln 9 bis 11 der Verordnung (EWG) Nr. 2377/80 der Kommission<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 815/91<sup>(4)</sup>, ist für das Jahr 1992 vom Rat noch nicht entschieden worden. Demnach erscheint es notwendig, von der Verordnung (EWG) Nr. 2377/80 hinsichtlich der Fristen für die Antragstellung und Ausstellung der Lizenzen im Rahmen der Sonderregelung abzuweichen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Abweichend von Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2377/80 gilt folgendes :

- im Rahmen der besonderen Einfuhrregeln nach den Artikeln 9 bis 11 der Verordnung (EWG) Nr. 2377/80 können keine Lizenzanträge gestellt werden ;
- die Mitteilungen nach Absatz 4 Buchstaben a) und b) des vorgenannten Artikels 15 werden nicht vorgenommen.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1992 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. Dezember 1991

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 150 vom 15. 6. 1991, S. 16.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 241 vom 13. 9. 1980, S. 5.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 83 vom 3. 4. 1991, S. 6.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 3703/91 DER KOMMISSION**

vom 18. Dezember 1991

**über die Wiedereinführung des Zollsatzes für Waren der Kategorie 13 (laufende Nummer 40.0130) mit Ursprung in Pakistan, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3832/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3832/90 des Rates vom 20. Dezember 1990 zur Anwendung allgemeiner Zollpräferenzen für Textilwaren mit Ursprung in Entwicklungsländern im Jahr 1991<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 12,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 10 der genannten Verordnung wird die Zollpräferenzregelung für jede Warenkategorie in den Anhängen I und II gewährt, die Gegenstand von Einzelplafonds ist, und zwar bis zur Höhe der Mengen, die in den Spalten 8 ihres Anhangs I und 7 ihres Anhangs II bezüglich bestimmter oder jeder in Spalte 5 derselben Anhänge genannten Ursprungsländer oder -gebiete festgesetzt sind; gemäß Artikel 11 der genannten Verordnung können die Zollsätze bei der Einfuhr der betreffenden Waren jederzeit wiedereingeführt werden, sobald

die genannten Einzelplafonds auf Gemeinschaftsebene erreicht sind.

Für die Waren der Kategorie 13 (laufende Nummer 40.0130) mit Ursprung in Pakistan ist der Plafond auf 2 018 000 Stück festgesetzt. Am 26. August 1991 haben die in der Gemeinschaft angerechneten Einfuhren der genannten Waren mit Ursprung in Pakistan, dem Zollpräferenzen gewährt werden, den in Rede stehenden Plafond erreicht.

Es ist angezeigt, den Zollsatz für die betreffenden Waren gegenüber Pakistan wiedereinzuführen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Ab 22. Dezember 1991 wird der Zollsatz, der aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 3832/90 des Rates ausgesetzt ist, für Einfuhren in die Gemeinschaft von folgenden Waren mit Ursprung in Pakistan wiedereingeführt :

Laufende Nummer	Kategorie (Einheit)	KN-Code	Warenbezeichnung
40.0130	13 (1 000 Stück)	6107 11 00	Slips und andere Unterhosen für Männer und Knaben; Slips und andere Unterhosen für Frauen und Mädchen, aus Gewirken, Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen
		6107 12 00	
		6107 19 00	
		6108 21 00	
		6108 22 00	
		6108 29 00	

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. Dezember 1991

*Für die Kommission*

Christiane SCRIVENER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABL. Nr. L 370 vom 31. 12. 1990, S. 39.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 3704/91 DER KOMMISSION**

vom 18. Dezember 1991

zur Festsetzung des bei der Berechnung der Abschöpfung für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse und auf dem Weinsektor zu berücksichtigenden Unterschieds zwischen Weißzuckerpreisen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 426/86 des Rates vom 24. Februar 1986 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1943/91<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates vom 16. März 1987 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1734/91<sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 55 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Um den Mitgliedstaaten die Festsetzung des Abschöpfungsbetrags zu ermöglichen, der auf die verschiedenen zugesetzten Zuckerarten bei der Einfuhr der in Anhang III der Verordnung (EWG) Nr. 426/86 und in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 aufgeführten Erzeugnisse der KN-Code 2009 60 11, 2009 60 71, 2009 60 79 und 2204 30 99 zu erheben ist, ist nach Artikel 10 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 426/86 und nach Artikel 55 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 der Unterschied festzusetzen zwischen

einerseits dem Durchschnitt der Schwellenpreise für ein Kilogramm Weißzucker für jeden der drei Monate des Vierteljahres, für das der Unterschied festgesetzt wird, und andererseits dem Durchschnitt der cif-Preise für ein Kilogramm Weißzucker, der bei der Festsetzung der auf Weißzucker zu erhebenden Abschöpfungen zugrunde gelegt und für den Zeitraum, bestehend aus den ersten 15 Tagen des dem Vierteljahr, für das der Unterschied festgesetzt wird, vorangegangenen Monats und den unmittelbar vorher gelegenen zwei Monaten berechnet wird. Nach den obenerwähnten Verordnungen erfolgt die Festsetzung dieses Unterschieds für jedes Kalendervierteljahr durch die Kommission —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Der Unterschied im Sinne des Artikels 10 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 426/86 und des Artikels 55 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 wird auf 0,4391 ECU für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. März 1992 festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1992 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. Dezember 1991

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 49 vom 27. 2. 1986, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 175 vom 4. 7. 1991, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 84 vom 27. 3. 1987, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 163 vom 26. 6. 1991, S. 6.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 3705/91 DER KOMMISSION**

vom 18. Dezember 1991

**über die bei der Einfuhr von vorläufig haltbar gemachten Zuchtpilzen zu treffende Schutzmaßnahme**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 426/86 des Rates  
vom 24. Februar 1986 über die gemeinsame Marktorgani-  
sation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und  
Gemüse <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG)  
Nr. 1943/91 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 18 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Durchführungsbestimmungen für die bei Verarbei-  
tungserzeugnissen aus Obst und Gemüse zu treffenden  
Schutzmaßnahmen sind in der Verordnung (EWG) Nr.  
521/77 des Rates <sup>(3)</sup> festgelegt.Seit Anfang 1990 nehmen die zum freien Verkehr in der  
Gemeinschaft abgefertigten Mengen vorläufig haltbar  
gemachter, doch für die Ernährung nicht geeigneter  
Zuchtpilze ständig zu.Die von den wichtigsten Lieferdrittländern im Wirt-  
schaftsjahr 1990/91 angewendeten Preise liegen unter  
dem Preisniveau für in der Gemeinschaft gewonnene  
vergleichbare Erzeugnisse. Dadurch bleibt deren Absatz  
erschwert.Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2891/90 der Kommission  
vom 5. Oktober 1990 über die Erteilung von Lizenzen für  
die Einfuhr von vorläufig haltbar gemachten Zucht-  
pilzen <sup>(4)</sup> wurde für diese Erzeugnisse eine Höchstmenge  
festgesetzt, die im Jahre 1990 in den freien Verkehr  
gebracht werden darf. Durch die Verordnungen (EWG)  
Nr. 3758/90 <sup>(5)</sup>, (EWG) Nr. 809/91 <sup>(6)</sup>, (EWG) Nr. 2162/  
91 <sup>(7)</sup> und (EWG) Nr. 3106/91 <sup>(8)</sup> der Kommission über  
eine Schutzmaßnahme bei der Einfuhr vorläufig haltbar  
gemachter Zuchtpilze wurde eine Höchstmenge festge-  
setzt für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. März  
1991, eine für den Zeitraum vom 1. April bis zum 31.  
Juli 1991, eine für den Zeitraum vom 1. August bis zum  
31. Oktober 1991 und eine für den Zeitraum vom  
1. November bis zum 31. Dezember 1991.Ab 1. Januar 1992 besteht die Gefahr, daß aus speku-  
lativen Gründen im Vergleich zum tatsächlichen Bedarf zu  
viele Einfuhrlizenzen beantragt werden in Erwartung derInkraftsetzung neuer Regelungen über die Tarifierung  
bestimmter vorläufig haltbar gemachter Pilze und der  
daraus folgenden Anpassung des Einfuhrsystems für diese  
Pilze wie in Erwartung der Inkraftsetzung der Ergebnisse  
der mit bestimmten Ausfuhrländern hierüber geführten  
Beratungen. Eine solche Lage kann auf dem Gemein-  
schaftsmarkt schwere Störungen verursachen, die geeignet  
sind, das Erreichen der Ziele des Artikels 39 EWG-  
Vertrag in Frage zu stellen. Es müssen deshalb ab  
1. Januar 1992 Schutzmaßnahmen angewandt werden.Die Schutzmaßnahmen sollen dazu dienen, massive  
Einfuhren während eines sehr kurzen Zeitraums zu  
verhindern. Unter Berücksichtigung der präzisen Krite-  
rien der Verordnung (EWG) Nr. 521/77 ist in Erwartung  
des Inkraftsetzens der vorgenannten Maßnahmen die  
Menge der jeweiligen Erzeugnisse zu bestimmen, die für  
einen Zeitraum von 2 Monaten zum freien Verkehr abge-  
fertigt werden darf. Dabei sind die im gleichen Zeitraum  
des Vorjahres eingeführten Mengen und eine Steigerungs-  
rate zugrunde zu legen, die eine ausgewogene Entwick-  
lung des Handels zum Ausdruck bringt.Um die ordnungsgemäße Verwendung dieser Menge zu  
gewährleisten und mißbräuchliche Lizenzanträge zu  
vermeiden, ist der Hauptteil den Wirtschaftsunter-  
nehmen, die sich bereits in der Vergangenheit mit  
vorläufig haltbar gemachten Zuchtpilzen versorgt haben,  
nach Maßgabe der von ihnen in den Jahren 1989, 1990  
und 1991 bezogenen Mengen vorzubehalten, während  
Neubeziehern weiterhin Zugang zu den verfügbaren  
Mengen gewährt werden muß.Schließlich sind die erforderlichen Zusatzbestimmungen  
für die Erteilung der Lizenzen festzulegen. Diese Bestim-  
mungen gelten ergänzend zu oder abweichend von der  
Verordnung (EWG) Nr. 2405/89 der Kommission vom  
1. August 1989 mit besonderen Durchführungsbestim-  
mungen für Einfuhrlizenzen und Voraussetzungsbe-  
scheinigungen für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und  
Gemüse <sup>(9)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG)  
Nr. 2641/91 <sup>(10)</sup> —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*(1) Zwischen dem 1. Januar und 29. Februar 1992  
werden Einfuhrlizenzen für 6 300 Tonnen vorläufig  
haltbar gemachter, zum unmittelbaren Genuß nicht  
geeigneter Zuchtpilze des KN-Codes ex 0711 90 50  
erteilt.<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 49 vom 27. 2. 1986, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 175 vom 4. 7. 1991, S. 1.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 73 vom 21. 3. 1977, S. 28.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 276 vom 6. 10. 1990, S. 29.<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 360 vom 22. 12. 1990, S. 49.<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 82 vom 28. 3. 1991, S. 47.<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 201 vom 24. 7. 1991, S. 12.<sup>(8)</sup> ABl. Nr. L 294 vom 25. 10. 1991, S. 14.<sup>(9)</sup> ABl. Nr. L 227 vom 4. 8. 1989, S. 34.<sup>(10)</sup> ABl. Nr. L 247 vom 5. 9. 1991, S. 11.

(2) Unbeschadet der Sonderbestimmungen der vorliegenden Verordnung werden die Einfuhrlizenzen gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2405/89 beantragt und erteilt.

#### Artikel 2

(1) Von der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Menge werden

- a) 5 300 Tonnen den Wirtschaftsunternehmen zugeteilt, die in den Jahren 1989, 1990 und 1991 Einfuhrlizenzen für die betreffenden Erzeugnisse beantragt haben ;
- b) 1 000 Tonnen den Wirtschaftsunternehmen zugeteilt, die die Bedingung nach Buchstabe a) nicht erfüllen.

Werden die unter den Buchstaben a) oder b) genannten Mengen jedoch nicht oder nur teilweise beantragt, so wird die noch verfügbare Menge auf die Anträge der anderen Gruppe von Wirtschaftsunternehmen aufgeteilt.

- (2) a) Ein Lizenzantrag eines Wirtschaftsunternehmens nach Absatz 1 Buchstabe a) darf sich auf höchstens 8 % der ihm 1989, 1990 und 1991 erteilten Menge beziehen ;
- b) ein Lizenzantrag eines Wirtschaftsunternehmens nach Absatz 1 Buchstabe b) darf sich auf höchstens 10 % der dort genannten Menge beziehen.

#### Artikel 3

Die Einfuhrlizenzanträge sind bei den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten am 2. und 3. Januar 1992 einzureichen. Die genannten Behörden übermitteln diese Anträge bis spätestens 6. Januar 1992 um 16.00 Uhr der Kommission, wobei die beantragten Mengen nach den Buchstaben a) und b) von Artikel 2 Absatz 1 getrennt aufzuführen sind.

#### Artikel 4

Die Kommission bestimmt die Mengen, für die Lizenzen nach den Buchstaben a) und b) von Artikel 2 Absatz 1 erteilt werden, und teilt sie den Mitgliedstaaten spätestens am 7. Januar 1992 fernschriftlich mit.

#### Artikel 5

Die Lizenzen, für die Anträge gemäß Artikel 3 übermittelt worden sind, werden am 8. Januar 1992 erteilt.

#### Artikel 6

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. Dezember 1991

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 3706/91 DER KOMMISSION****vom 18. Dezember 1991****zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Weißzucker für die im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 963/91 durchgeführte 34. Teilausschreibung**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 464/91<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 19 Absatz 4 erster Unterabsatz Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 963/91 der Kommission vom 18. April 1991 betreffend eine Dauerausschreibung für die Festsetzung von Abschöpfungen und/oder Erstattungen bei der Ausfuhr von Weißzucker<sup>(3)</sup> werden Teilausschreibungen für die Ausfuhr dieses Zuckers durchgeführt.

Gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 963/91 ist gegebenenfalls ein Höchstbetrag der Ausfuhrerstattung für die betreffende Teilausschreibung

insbesondere unter Berücksichtigung der Lage und der voraussichtlichen Entwicklung des Zuckermarktes in der Gemeinschaft sowie des Weltmarktes festzusetzen.

Nach Prüfung der Angebote sind für die 34. Teilausschreibung die in Artikel 1 genannten Bestimmungen festzulegen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Für die gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 963/91 durchgeführte 34. Teilausschreibung für Weißzucker wird eine Ausfuhrerstattung von höchstens 41,216 ECU je 100 kg festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 19. Dezember 1991 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. Dezember 1991

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 54 vom 28. 2. 1991, S. 22.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 100 vom 20. 4. 1991, S. 9.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 3707/91 DER KOMMISSION**  
vom 18. Dezember 1991  
zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Olivenöl

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates  
vom 22. September 1966 über die Errichtung einer  
gemeinsamen Marktorganisation für Fette<sup>(1)</sup>, zuletzt geän-  
dert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1720/91<sup>(2)</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1650/86 des Rates  
vom 26. Mai 1986 über die Erstattungen und Abschöp-  
fungen bei der Ausfuhr von Olivenöl<sup>(3)</sup>, insbesondere auf  
Artikel 3 Absatz 1 erster Satz,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Liegen die Preise in der Gemeinschaft über den Welt-  
marktpreisen, so kann der Unterschied zwischen diesen  
Preisen nach Artikel 20 der Verordnung Nr. 136/66/EWG  
durch eine Erstattung bei der Ausfuhr von Olivenöl nach  
dritten Ländern gedeckt werden.

Die Festsetzung und die Gewährung der Erstattung bei  
der Ausfuhr von Olivenöl sind in den Verordnungen  
(EWG) Nr. 1650/86 und (EWG) Nr. 616/72 der Kommis-  
sion<sup>(4)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.  
2962/77<sup>(5)</sup>, geregelt worden.

Nach Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG)  
Nr. 1650/86 muß die Erstattung für die gesamte Gemein-  
schaft gleich sein.

Nach Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1650/86 ist  
die Erstattung für Olivenöl unter Berücksichtigung der  
Lage und voraussichtlichen Entwicklung der Olivenöl-  
preise und der davon verfügbaren Mengen auf dem  
Gemeinschaftsmarkt sowie der Weltmarktpreise für  
Olivenöl festzusetzen. Läßt es jedoch die auf dem Welt-  
markt bestehende Lage nicht zu, die günstigsten Notie-  
rungen für Olivenöl zu bestimmen, so können der auf  
diesem Markt für die wichtigsten konkurrierenden pflanz-  
lichen Öle erzielte Preis und der in einem repräsentativen  
Zeitraum zwischen diesem Preis und dem für Olivenöl  
festgestellte Unterschied berücksichtigt werden. Die  
Erstattung darf nicht höher sein als der Betrag, der dem  
Unterschied zwischen den in der Gemeinschaft und auf  
dem Weltmarkt erzielten Preisen, gegebenenfalls um die  
Kosten für das Verbringen des Erzeugnisses auf dem  
Weltmarkt berichtigt, entspricht.

Nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1650/86 kann  
beschlossen werden, daß die Erstattung durch Ausschrei-

bung festgesetzt wird. Die Ausschreibung erstreckt sich  
auf den Betrag der Erstattung und kann auf bestimmte  
Bestimmungsländer, Mengen, Qualitäten und Aufma-  
chungen beschränkt werden.

Nach Artikel 2 zweiter Unterabsatz der Verordnung  
(EWG) Nr. 1650/86 kann die Erstattung für Olivenöl je  
nach Bestimmung oder Bestimmungsgebiet in unter-  
schiedlicher Höhe festgesetzt werden, wenn die Welt-  
marktlage oder die besonderen Erfordernisse bestimmter  
Märkte dies notwendig machen.

Nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG)  
Nr. 1650/86 muß die Erstattung mindestens einmal im  
Monat festgesetzt werden ; soweit erforderlich, kann die  
Erstattung zwischenzeitlich geändert werden.

Bei Anwendung dieser Modalitäten auf die gegenwärtige  
Marktlage bei Olivenöl, insbesondere auf den Olivenöl-  
preis in der Gemeinschaft sowie auf den Märkten der  
Drittländer, sind die Erstattungen in der im Anhang  
aufgeführten Höhe festzusetzen.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung  
zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Erstattungen  
zugrunde zu legen :

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-  
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in  
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-  
nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser  
Währungen stützt, multipliziert mit dem Berich-  
tigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter  
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des  
Rates<sup>(6)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung  
(EWG) Nr. 2205/90<sup>(7)</sup>,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs,  
der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der  
Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem  
bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrech-  
nungskurse stützt und auf den der im voraufgehenden  
Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen  
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-  
schusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Erstattungen bei der Ausfuhr der in Artikel 1 Absatz  
2 Buchstabe c) der Verordnung Nr. 136/66/EWG  
genannten Erzeugnisse werden im Anhang festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 19. Dezember 1991 in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 162 vom 26. 6. 1991, S. 27.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 145 vom 30. 5. 1986, S. 8.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 78 vom 31. 3. 1972, S. 1.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 348 vom 30. 12. 1977, S. 53.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. Dezember 1991

*Für die Kommission*  
Ray MAC SHARRY  
*Mitglied der Kommission*

---

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 18. Dezember 1991 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Olivenöl

*(ECU/100 kg)*

Erzeugniscode	Erstattungsbetrag
1509 10 90 100	21,00
1509 10 90 900	0,00
1509 90 00 100	38,00
1509 90 00 900	72,00
1510 00 90 100	8,00
1510 00 90 900	0,00

(<sup>1</sup>) Für die Bestimmungen, genannt in Artikel 34 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 der Kommission (ABl. Nr. L 351 vom 14. 12. 1987, S. 1), sowie für die Ausfuhren nach Drittländern.

**NB:** Die die Erzeugnisse betreffenden Codes sowie die Verweisungen und Fußnoten sind durch die geänderte Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. Nr. L 366 vom 24. 12. 1987, S. 1) bestimmt.

---

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 3708/91 DER KOMMISSION**

vom 18. Dezember 1991

**betreffend die Festsetzung der Höchstbeträge der Erstattungen bei der Ausfuhr von Olivenöl für die dritte Teilausschreibung im Rahmen der mit der Verordnung (EWG) Nr. 3149/91 eröffneten Dauerausschreibung**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates  
vom 22. September 1966 über die Errichtung einer  
gemeinsamen Marktorganisation für Fette <sup>(1)</sup>, zuletzt geän-  
dert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1720/91 <sup>(2)</sup>,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1650/86 des Rates  
vom 26. Mai 1986 über die Erstattungen und Abschöp-  
fungen bei der Ausfuhr von Olivenöl <sup>(3)</sup>, insbesondere auf  
Artikel 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3149/91 der Kommis-  
sion <sup>(4)</sup> wurde eine Dauerausschreibung für die Festset-  
zung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Olivenöl  
eröffnet.Gemäß Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 3149/91  
wird unter Berücksichtigung insbesondere der Lage und  
der voraussichtlichen Entwicklung des Olivenölmarkts in  
der Gemeinschaft sowie des Weltmarkts und auf der  
Grundlage der eingegangenen Angebote ein Höchstbetrag  
der Ausfuhrerstattung festgesetzt, wobei die Bieter denZuschlag erhalten, deren Angebot dem Höchstbetrag der  
Ausfuhrerstattung entspricht oder darunter liegt.Die Anwendung dieser Vorschriften führt zur Festsetzung  
der im Anhang genannten Höchstbeträge der Ausfuhr-  
erstattung.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen  
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-  
schusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die Höchstbeträge der Erstattungen bei der Ausfuhr von  
Olivenöl für die dritte Teilausschreibung im Rahmen der  
mit der Verordnung (EWG) Nr. 3149/91 eröffneten  
Dauerausschreibung werden auf der Grundlage der im  
Anhang bis 18. Dezember 1991 eingereichten Angebote  
festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 19. Dezember 1991 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. Dezember 1991

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 162 vom 26. 6. 1991, S. 27.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 145 vom 30. 5. 1986, S. 8.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 299 vom 30. 10. 1991, S. 24.

## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 18. Dezember 1991 betreffend die Festsetzung der Höchstbeträge der Erstattungen bei der Ausfuhr von Olivenöl für die dritte Teilausschreibung im Rahmen der mit der Verordnung (EWG) Nr. 3149/91 eröffneten Dauerausschreibung

*(ECU/100 kg)*

Erzeugniscode	Erstattungsbetrag
1509 10 90 100	26,00
1509 10 90 900	—
1509 90 00 100	46,00
1509 90 00 900	—
1510 00 90 100	12,00
1510 00 90 900	—

*NB:* Die die Erzeugnisse betreffenden Codes sowie die Verweisungen und Fußnoten sind durch die geänderte Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. Nr. L 366 vom 24. 12. 1987, S. 1) bestimmt.

## II

*(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)*

## KOMMISSION

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 10. Dezember 1991

**über eine Ergänzung eines gemeinschaftlichen Förderkonzepts für gemeinschaftliche Strukturinterventionen zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Vereinigten Königreich (Nordirland)**

(Nur der englische Text ist verbindlich)

(91/648/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 vom 24. Juni 1988 über Aufgaben und Effizienz der Strukturfonds und über die Koordinierung ihrer Interventionen untereinander sowie mit denen der Europäischen Investitionsbank und der anderen vorhandenen Finanzinstrumente<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 5,

nach Anhörung des Ausschusses für die Entwicklung und Umstellung der Regionen,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Entscheidung 89/639/EWG<sup>(2)</sup> hat die Kommission das gemeinschaftliche Förderkonzept für Strukturmaßnahmen im Vereinigten Königreich (Nordirland) genehmigt.

Die Regierung des Vereinigten Königreichs hat der Kommission am 18. Dezember 1990 zwei Sektorpläne zur Modernisierung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen landwirtschaftlicher Erzeugnisse gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 866/90 des Rates vom 29. März 1990 zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen landwirtschaftlicher Erzeugnisse<sup>(3)</sup> vorgelegt.

Die von diesem Mitgliedstaat vorgelegten Pläne enthalten eine Beschreibung der geplanten Schwerpunkte innerhalb des jeweiligen Sektors sowie Angaben über die für die Durchführung der Pläne veranschlagte Beteiligung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Ausrichtung.

Maßnahmen im Geltungsbereich der Verordnung (EWG) Nr. 866/90 können von der Kommission bei der Erstellung der gemeinschaftlichen Förderkonzepte für Gebiete nach Ziel Nr. 1 entsprechend Titel III der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 berücksichtigt werden.

Diese Ergänzung zum gemeinschaftlichen Förderkonzept wurde im Einvernehmen mit dem Mitgliedstaat im Rahmen der Partnerschaft gemäß Artikel 4 der betreffenden Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 aufgestellt.

Alle in der Ergänzung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Entscheidung 90/342/EWG der Kommission vom 7. Juni 1990 zur Festlegung der Auswahlkriterien für Investitionen zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für land- und forstwirtschaftliche Erzeugnisse<sup>(4)</sup>.

Die Kommission ist bereit zu prüfen, inwieweit sich die anderen gemeinschaftlichen Darlehensinstrumente nach den für sie geltenden Bestimmungen an diesem Konzept finanziell beteiligen können.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 185 vom 15. 7. 1988, S. 9.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 370 vom 19. 12. 1989, S. 37.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 91 vom 6. 4. 1990, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 163 vom 29. 6. 1990, S. 71.

Gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich der Koordinierung der Interventionen der verschiedenen Strukturfonds einerseits und zwischen diesen und den Interventionen der Europäischen Investitionsbank und der sonstigen vorhandenen Finanzinstrumente andererseits<sup>(1)</sup> wird der Beschluß der Kommission über das gemeinschaftliche Förderkonzept dem Mitgliedstaat als Absichtserklärung übermittelt.

Gemäß Artikel 20 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 werden die Mittelbindungen für die Beteiligung der Strukturfonds an der Finanzierung der unter das gemeinschaftliche Förderkonzept fallenden Interventionen auf der Grundlage der späteren Kommissionsentscheidungen zur Genehmigung der betreffenden Aktionen festgelegt.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für landwirtschaftliche Strukturen und ländliche Entwicklung —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

Die Ergänzung zum gemeinschaftlichen Förderkonzept für gemeinschaftliche Strukturinterventionen zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Vereinigten Königreich (Nordirland) mit der Laufzeit vom 1. Januar 1991 bis 31. Dezember 1993 wird genehmigt.

Die Kommission erklärt ihre Absicht, zur Verwirklichung dieses gemeinschaftlichen Förderkonzepts entsprechend den darin enthaltenen Einzelbestimmungen unter Beachtung der Vorschriften und Leitlinien der Strukturfonds und anderen vorhandenen Finanzinstrumente beizutragen.

#### Artikel 2

Die wesentlichen Elemente des gemeinschaftlichen Förderkonzepts sind:

- a) die vorrangigen Schwerpunkte für die gemeinsamen Maßnahmen in den Sektoren
1. Fleisch
  2. Milch und Milcherzeugnisse
  3. Eier und Geflügel
  4. Getreide
  5. Ölsaaten
  6. Eiweißpflanzen

7. Kartoffeln
8. Obst und Gemüse
9. Blumen und Zierpflanzen
10. Futtermittel;

- b) ein indikativer Finanzierungsplan zu konstanten Preisen von 1991 mit Angabe der Gesamtkosten der geplanten Schwerpunkte in allen Sektoren für die gemeinsame Aktion der Gemeinschaft und des betreffenden Mitgliedstaats in Höhe von 57 894 000 ECU für die gesamte Laufzeit sowie mit Angabe des angesetzten Finanzrahmens als Haushaltsbeiträge der Gemeinschaft zu Maßnahmen im Bereich der folgenden Sektoren:

	<i>(in ECU)</i>
1. Fleisch	11 258 000
2. Milch und Milcherzeugnisse	1 686 000
3. Eier und Geflügel	3 378 000
4. Getreide	1 127 000
5. Ölsaaten	45 000
6. Eiweißpflanzen	45 000
7. Kartoffeln	1 127 000
8. Obst und Gemüse	1 127 000
9. Blumen und Zierpflanzen	116 000
10. Futtermittel	354 000
<b>Insgesamt</b>	<b>20 263 000</b>

Der sich daraus ergebende nationale Finanzierungsbedarf für den öffentlichen Sektor in Höhe von 2 898 000 ECU und für den privaten Sektor in Höhe von 34 733 000 ECU kann teilweise durch gemeinschaftliche Darlehen der Europäischen Investitionsbank und anderer Darlehensinstrumente gedeckt werden.

#### Artikel 3

Diese Absichtserklärung ist an das Vereinigte Königreich gerichtet.

Brüssel, den 10. Dezember 1991

*Für die Kommission*  
Ray MAC SHARRY  
*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 374 vom 31. 12. 1988, S. 1.

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 10. Dezember 1991

**über eine Ergänzung eines gemeinschaftlichen Förderkonzepts für gemeinschaftliche Strukturinterventionen zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse in Spanien (Andalucía, Asturias, Castilla y León Castilla-La-Mancha, Comunidad Valenciana, Extremadura, Galicia, Canarias, Murcia, Ceuta y Melilla)**

(Nur der spanische Text ist verbindlich)

(91/649/EWG)

### DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 vom 24. Juni 1988 über Aufgaben und Effizienz der Strukturfonds und über die Koordinierung ihrer Interventionen untereinander sowie mit denen der Europäischen Investitionsbank und der anderen vorhandenen Finanzinstrumente<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 5,

nach Anhörung des Ausschusses für die Entwicklung und Umstellung der Regionen,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Entscheidung 89/641/EWG<sup>(2)</sup> hat die Kommission das gemeinschaftliche Förderkonzept für Strukturmaßnahmen in Spanien (Andalucía, Asturias, Castilla y León, Castilla-La-Mancha, Comunidad Valenciana, Extremadura, Galicia, Canarias, Murcia, Ceuta y Melilla) genehmigt.

Die spanische Regierung hat der Kommission am 27. März 1991 acht Sektorpläne zur Modernisierung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 866/90 des Rates vom 29. März 1990 zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen landwirtschaftlicher Erzeugnisse<sup>(3)</sup> vorgelegt.

Die von diesem Mitgliedstaat vorgelegten Pläne enthalten eine Beschreibung der geplanten Schwerpunkte innerhalb des jeweiligen Sektors sowie Angaben über die für die Durchführung der Pläne veranschlagte Beteiligung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Ausrichtung.

Maßnahmen im Geltungsbereich der Verordnung (EWG) Nr. 866/90 und der Verordnung (EWG) Nr. 867/90 des Rates vom 29. März 1990 zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für forstwirtschaftliche Erzeugnisse<sup>(4)</sup> können von der Kommission bei der Erstellung der gemeinschaftlichen Förderkonzepte für Gebiete nach Ziel Nr. 1 entsprechend Titel III der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 berücksichtigt werden.

Diese Ergänzung zum gemeinschaftlichen Förderkonzept wurde im Einvernehmen mit dem Mitgliedstaat im Rahmen der Partnerschaft gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 aufgestellt.

Alle in der Ergänzung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Entscheidung 90/342/EWG der Kommission vom 7. Juni 1990 zur Festlegung der Auswahlkriterien für Investitionen zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für land- und forstwirtschaftliche Erzeugnisse<sup>(5)</sup>.

Die Kommission ist bereit zu prüfen, inwieweit sich die anderen gemeinschaftlichen Darlehensinstrumente nach den für sie geltenden Bestimmungen an diesem Konzept finanziell beteiligen können.

Gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich der Koordinierung der Interventionen der verschiedenen Strukturfonds einerseits und zwischen diesen und den Interventionen der Europäischen Investitionsbank und der sonstigen vorhandenen Finanzinstrumente andererseits<sup>(6)</sup> wird der Beschluß der Kommission über das gemeinschaftliche Förderkonzept dem Mitgliedstaat als Absichtserklärung übermittelt.

Gemäß Artikel 20 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 werden die Mittelbindungen für die Beteiligung der Strukturfonds an der Finanzierung der unter das gemeinschaftliche Förderkonzept fallenden Interventionen auf der Grundlage der späteren Kommissionsentscheidungen zur Genehmigung der betreffenden Aktionen festgelegt.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für landwirtschaftliche Strukturen und ländliche Entwicklung —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

### *Artikel 1*

Die Ergänzung zum gemeinschaftlichen Förderkonzept für gemeinschaftliche Strukturinterventionen zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 185 vom 15. 7. 1988, S. 9.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 370 vom 19. 12. 1989, S. 41.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 91 vom 6. 4. 1990, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 91 vom 6. 4. 1990, S. 7.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 163 vom 29. 6. 1990, S. 71.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 374 vom 31. 12. 1988, S. 1.

land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse in Spanien (Andalucía, Asturias, Castilla y León, Castilla-La-Mancha, Comunidad Valenciana, Extremadura, Galicia, Canarias, Murcia, Ceuta y Melilla) mit der Laufzeit vom 1. Januar 1991 bis 31. Dezember 1993 wird genehmigt.

Die Kommission erklärt ihre Absicht, zur Durchführung dieses gemeinschaftlichen Förderkonzepts entsprechend den ausführlichen Bestimmungen, die es enthält, und entsprechend den Regeln und Leitlinien der Strukturfonds und der anderen vorhandenen Finanzinstrumente beizutragen.

### Artikel 2

Die wesentlichen Elemente des gemeinschaftlichen Förderkonzepts sind:

a) die vorrangigen Schwerpunkte für die gemeinsamen Maßnahmen in den Sektoren

1. Forstwirtschaftliche Erzeugnisse
2. Fleisch
3. Milch und Milcherzeugnisse
4. Eier und Geflügel
5. Sonstige tierische Erzeugnisse
6. Getreide
7. Ölsaaten
8. Wein und alkoholische Getränke
9. Obst und Gemüse
10. Blumen und Zierpflanzen
11. Saatgut
12. Kartoffeln ;

b) ein indikativer Finanzierungsplan zu konstanten Preisen von 1991 mit Angabe der Gesamtkosten der geplanten Schwerpunkte in allen Sektoren für die gemeinsame Aktion der Gemeinschaft und des betreffenden Mitgliedstaats in Höhe von 286 252 000 ECU für die gesamte Laufzeit sowie mit Angabe des ange-

setzten Finanzrahmens als Haushaltsbeiträge der Gemeinschaft zu Maßnahmen im Bereich der folgenden Sektoren:

	<i>(in ECU)</i>
1. Forstwirtschaftliche Erzeugnisse	4 070 000
2. Fleisch	11 555 000
3. Milch und Milcherzeugnisse	9 800 000
4. Eier und Geflügel	1 372 000
5. Sonstige tierische Erzeugnisse	4 567 000
6. Getreide	6 979 000
7. Ölsaaten	5 774 000
8. Wein und alkoholische Getränke	9 115 000
9. Obst und Gemüse	29 656 000
10. Blumen und Zierpflanzen	810 000
11. Saatgut	1 560 000
12. Kartoffeln	998 000
<b>Insgesamt</b>	<b>86 256 000</b>

Der sich daraus ergebende nationale Finanzierungsbedarf für den öffentlichen Sektor in Höhe von 14 409 000 ECU und für den privaten Sektor in Höhe von 185 587 000 ECU kann teilweise durch gemeinschaftliche Darlehen der Europäischen Investitionsbank und anderer Darlehensinstrumente gedeckt werden.

### Artikel 3

Diese Absichtserklärung ist an das Königreich Spanien gerichtet.

Brüssel, den 10. Dezember 1991

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*

**ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**

vom 10. Dezember 1991

**über eine Ergänzung eines gemeinschaftlichen Förderkonzepts für gemeinschaftliche Strukturinterventionen zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen landwirtschaftlicher Erzeugnisse in Irland**

(Nur der englische Text ist verbindlich)

(91/650/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 vom  
24. Juni 1988 über Aufgaben und Effizienz der Struktur-  
fonds und über die Koordinierung ihrer Interventionen  
untereinander sowie mit denen der Europäischen Investi-  
tionsbank und der anderen vorhandenen Finanzinstru-  
mente<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 5,nach Anhörung des Ausschusses für die Entwicklung und  
Umstellung der Regionen,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Entscheidung 89/640/EWG<sup>(2)</sup> hat die Kommis-  
sion das gemeinschaftliche Förderkonzept für Struktur-  
maßnahmen in Irland genehmigt.Die irische Regierung hat der Kommission am  
26. Februar 1991 zwei und am 22. März 1991 drei Sektor-  
pläne zur Modernisierung der Verarbeitungs- und  
Vermarktungsbedingungen landwirtschaftlicher Erzeug-  
nisse im Sinne von Artikel 2 der Verordnung (EWG)  
Nr. 866/90 des Rates vom 29. März 1990 zur Verbesse-  
rung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen  
landwirtschaftlicher Erzeugnisse<sup>(3)</sup> vorgelegt.Die von diesem Mitgliedstaat vorgelegten Pläne enthalten  
eine Beschreibung der geplanten Schwerpunkte innerhalb  
des jeweiligen Sektors sowie Angaben über die für die  
Durchführung der Pläne veranschlagte Beteiligung des  
Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die  
Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Ausrichtung.Maßnahmen im Geltungsbereich der Verordnung (EWG)  
Nr. 866/90 können von der Kommission bei der Erstel-  
lung der gemeinschaftlichen Förderkonzepte für Gebiete  
nach Ziel Nr. 1 entsprechend Titel III der Verordnung  
(EWG) Nr. 2052/88 berücksichtigt werden.Diese Ergänzung zum gemeinschaftlichen Förderkonzept  
wurde im Einvernehmen mit dem Mitgliedstaat im  
Rahmen der Partnerschaft gemäß Artikel 4 der Verord-  
nung (EWG) Nr. 2052/88 aufgestellt.Alle in der Ergänzung vorgesehenen Maßnahmen  
entsprechen der Entscheidung 90/342/EWG der  
Kommission vom 7. Juni 1990 zur Festlegung der  
Auswahlkriterien für Investitionen zur Verbesserung der  
Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für land-  
und forstwirtschaftliche Erzeugnisse<sup>(4)</sup>.Die Kommission ist bereit zu prüfen, inwieweit sich die  
anderen gemeinschaftlichen Darlehensinstrumente nach  
den für sie geltenden Bestimmungen an diesem Konzept  
finanziell beteiligen können.Gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EWG)  
Nr. 4253/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur  
Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88  
hinsichtlich der Koordinierung der Interventionen der  
verschiedenen Strukturfonds einerseits und zwischen  
diesen und den Interventionen der Europäischen Investi-  
tionsbank und der sonstigen vorhandenen Finanzinstru-  
mente andererseits<sup>(5)</sup> wird der Beschluß der Kommission  
über das gemeinschaftliche Förderkonzept dem Mitglied-  
staat als Absichtserklärung übermittelt.Gemäß Artikel 20 Absätze 1 und 2 der Verordnung  
(EWG) Nr. 4253/88 werden die Mittelbindungen für die  
Beteiligung der Strukturfonds an der Finanzierung der  
unter das gemeinschaftliche Förderkonzept fallenden  
Interventionen auf der Grundlage der späteren Kommis-  
sionsentscheidungen zur Genehmigung der betreffenden  
Aktionen festgelegt.Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen  
entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für land-  
wirtschaftliche Strukturen und ländliche Entwicklung —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die Ergänzung zum gemeinschaftlichen Förderkonzept  
für gemeinschaftliche Strukturinterventionen zur Verbes-  
serung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen  
land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse in Irland mit  
der Laufzeit vom 1. Januar 1991 bis 31. Dezember 1993  
wird genehmigt.<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 185 vom 15. 7. 1988, S. 9.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 370 vom 19. 12. 1989, S. 39.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 91 vom 6. 4. 1990, S. 1.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 163 vom 29. 6. 1990, S. 71.<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 374 vom 31. 12. 1988, S. 1.

Die Kommission erklärt ihre Absicht, zur Durchführung dieses gemeinschaftlichen Förderkonzepts entsprechend den ausführlichen Bestimmungen, die es enthält, und entsprechend den Regeln und Leitlinien der Strukturfonds und der anderen vorhandenen Finanzinstrumente beizutragen.

#### Artikel 2

Die wesentlichen Bestandteile des gemeinschaftlichen Förderkonzepts sind :

a) die vorrangigen Schwerpunkte für die gemeinsame Aktion in den Sektoren

1. Fleisch
2. Milch und Milcherzeugnisse
3. Eier und Geflügel
4. Sonstige tierische Erzeugnisse
5. Getreide
6. Obst und Gemüse
7. Blumen und Zierpflanzen
8. Kartoffeln
9. Sonstige pflanzliche Erzeugnisse ;

b) ein indikativer Finanzierungsplan zu konstanten Preisen von 1991 mit Angabe der Gesamtkosten der geplanten Schwerpunkte in allen Sektoren für die gemeinsame Aktion der Gemeinschaft und des betreffenden Mitgliedstaats in Höhe von 142 246 000 ECU für die gesamte Laufzeit sowie mit Angabe des angesetzten Finanzrahmens als Haushaltsbeiträge der Gemeinschaft zu Maßnahmen im Bereich der folgenden Sektoren :

	<i>(in ECU)</i>
1. Fleisch	28 652 000
2. Milch und Milcherzeugnisse	6 000 000
3. Eier und Geflügel	9 106 000
4. Sonstige tierische Erzeugnisse	2 000 000
5. Getreide	1 852 000
6. Obst und Gemüse	3 200 000
7. Blumen und Zierpflanzen	278 000
8. Kartoffeln	2 500 000
9. Sonstige pflanzliche Erzeugnisse	185 000
<b>Insgesamt</b>	<b>53 773 000</b>

Der sich daraus ergebende nationale Finanzierungsbedarf für den öffentlichen Sektor in Höhe von 18 847 000 ECU und für den privaten Sektor in Höhe von 69 626 000 ECU kann teilweise durch gemeinschaftliche Darlehen der Europäischen Investitionsbank und anderer Darlehensinstrumente gedeckt werden.

#### Artikel 3

Diese Absichtserklärung ist an Irland gerichtet.

Brüssel, den 10. Dezember 1991

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 10. Dezember 1991

**zur Aufstellung eines gemeinschaftlichen Förderkonzepts für gemeinschaftliche Strukturinterventionen zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse in Spanien (ohne die Regionen Andalucía, Asturias, Castilla y León, Castilla-La-Mancha, Comunidad Valenciana, Extremadura, Galicia, Canarias, Murcia, Ceuta y Melilla)**

(Nur der spanische Text ist verbindlich)

(91/651/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 866/90 des Rates vom 29. März 1990 zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen landwirtschaftlicher Erzeugnisse <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 867/90 des Rates vom 29. März 1990 zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für forstwirtschaftliche Erzeugnisse <sup>(2)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die spanische Regierung hat der Kommission am 27. März 1991 acht Sektorpläne zur Modernisierung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 866/90 vorgelegt.

Die von diesem Mitgliedstaat vorgelegten Pläne enthalten eine Beschreibung der geplanten Schwerpunkte innerhalb des jeweiligen Sektors sowie Angaben über die für die Durchführung der Pläne veranschlagte Beteiligung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Ausrichtung.

Dieses gemeinschaftliche Förderkonzept wurde im Einvernehmen mit dem Mitgliedstaat im Rahmen der Partnerschaft gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 des Rates vom 24. Juni 1988 über Aufgaben und Effizienz der Strukturfonds und über die Koordinierung ihrer Interventionen untereinander sowie mit denen der Europäischen Investitionsbank und der anderen vorhandenen Finanzinstrumente <sup>(3)</sup> ausgearbeitet.

Alle in dem gemeinschaftlichen Förderkonzept vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Entscheidung 90/342/EWG der Kommission vom 7. Juni 1990 zur

Festlegung der Auswahlkriterien für Investitionen zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für land- und forstwirtschaftliche Erzeugnisse <sup>(4)</sup>.

Die Kommission ist bereit zu prüfen, inwieweit sich die anderen gemeinschaftlichen Darlehensinstrumente nach den für sie geltenden Bestimmungen an diesem Konzept finanziell beteiligen können.

Gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich der Koordinierung der Interventionen der verschiedenen Strukturfonds einerseits und zwischen diesen und den Interventionen der Europäischen Investitionsbank und der sonstigen vorhandenen Finanzinstrumente andererseits <sup>(5)</sup> wird der Beschluß der Kommission über das gemeinschaftliche Förderkonzept dem Mitgliedstaat als Absichtserklärung übermittelt.

Gemäß Artikel 20 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 werden die Mittelbindungen für die Beteiligung der Strukturfonds an der Finanzierung der unter das gemeinschaftliche Förderkonzept fallenden Interventionen auf der Grundlage der späteren Kommissionsentscheidung zur Genehmigung der betreffenden Aktionen festgelegt.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für landwirtschaftliche Strukturen und ländliche Entwicklung —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

### *Artikel 1*

Das gemeinschaftliche Förderkonzept für gemeinschaftliche Strukturinterventionen zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse in Spanien (ohne die Regionen Andalucía, Asturias, Castilla y León, Castilla-La-Mancha, Comunidad Valenciana, Extremadura, Galicia, Canarias, Murcia, Ceuta y Melilla) mit der Laufzeit vom 1. Januar 1991 bis 31. Dezember 1993 wird genehmigt.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 91 vom 6. 4. 1990, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 91 vom 6. 4. 1990, S. 7.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 185 vom 15. 7. 1988, S. 9.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 163 vom 29. 6. 1990, S. 71.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 374 vom 31. 12. 1988, S. 1.

Die Kommission erklärt ihre Absicht, zur Verwirklichung dieses gemeinschaftlichen Förderkonzepts entsprechend den darin enthaltenen Einzelbestimmungen unter Beachtung der Vorschriften und Leitlinien der Strukturfonds und anderen vorhandenen Finanzinstrumente beizutragen.

### Artikel 2

Die wesentlichen Elemente des gemeinschaftlichen Förderkonzepts sind:

a) die vorrangigen Schwerpunkte für die gemeinsamen Maßnahmen in den Sektoren

1. Forstwirtschaftliche Erzeugnisse
2. Fleisch
3. Milch und Milcherzeugnisse
4. Eier und Geflügel
5. Sonstige tierische Erzeugnisse
6. Getreide
7. Ölsaaten
8. Wein und alkoholische Getränke
9. Obst und Gemüse
10. Blumen und Zierpflanzen
11. Saatgut
12. Kartoffeln ;

b) ein indikativer Finanzierungsplan zu konstanten Preisen des Jahres 1991 mit Angabe der Gesamtkosten der geplanten Schwerpunkte in allen Sektoren für die gemeinsame Aktion der Gemeinschaft und des betreffenden Mitgliedstaats in Höhe von 211 852 000 ECU für die gesamte Laufzeit sowie mit Angabe des angesetzten Finanzrahmens als Haushaltsbeiträge der Gemeinschaft zu Maßnahmen im Bereich der folgenden Sektoren :

	<i>(in ECU)</i>
1. Forstwirtschaftliche Erzeugnisse	3 280 000
2. Fleisch	9 203 000
3. Milch und Milcherzeugnisse	6 359 000
4. Eier und Geflügel	1 613 000
5. Sonstige tierische Erzeugnisse	262 000
6. Getreide	2 043 000
7. Ölsaaten	1 330 000
8. Wein und alkoholische Getränke	6 677 000
9. Obst und Gemüse	9 411 000
10. Blumen und Zierpflanzen	549 000
11. Saatgut	978 000
12. Kartoffeln	756 000
<b>Insgesamt</b>	<b>42 461 000</b>

Der sich daraus ergebende nationale Finanzierungsbedarf für den öffentlichen Sektor in Höhe von etwa 10 641 000 ECU und für den privaten Sektor in Höhe von 158 750 000 ECU kann teilweise durch gemeinschaftliche Darlehen der Europäischen Investitionsbank oder anderer Darlehensinstrumente gedeckt werden.

### Artikel 3

Diese Absichtserklärung ist an das Königreich Spanien gerichtet.

Brüssel, den 10. Dezember 1991

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*

**ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**

vom 10. Dezember 1991

**zur Aufstellung eines gemeinschaftlichen Förderkonzepts für gemeinschaftliche Strukturinterventionen zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Vereinigten Königreich (ohne Nordirland)**

(Nur der englische Text ist verbindlich)

(91/652/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 866/90 des Rates vom 29. März 1990 zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen landwirtschaftlicher Erzeugnisse<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Regierung des Vereinigten Königreichs hat der Kommission am 18. Dezember 1990 zwei Sektorpläne zur Modernisierung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 866/90 vorgelegt.

Die von diesem Mitgliedstaat vorgelegten Pläne enthalten eine Beschreibung der geplanten Schwerpunkte innerhalb des jeweiligen Sektors sowie Angaben über die für die Durchführung der Pläne veranschlagte Beteiligung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Ausrichtung.

Dieses gemeinschaftliche Förderkonzept wurde im Einvernehmen mit dem betreffenden Mitgliedstaat im Rahmen der Partnerschaft gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 des Rates vom 24. Juni 1988 über Aufgaben und Effizienz der Strukturfonds und über die Koordinierung ihrer Interventionen untereinander sowie mit denen der Europäischen Entwicklungsbank und der anderen vorhandenen Finanzinstrumente<sup>(2)</sup> ausgearbeitet.

Alle in dem gemeinschaftlichen Förderkonzept vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Entscheidung 90/342/EWG der Kommission vom 7. Juni 1990 zur Festlegung der Auswahlkriterien für Investitionen zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für land- und forstwirtschaftliche Erzeugnisse<sup>(3)</sup>.

Die Kommission ist bereit zu prüfen, inwieweit sich die anderen gemeinschaftlichen Darlehensinstrumente nach

den für sie geltenden Bestimmungen an diesem Konzept finanziell beteiligen können.

Gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich der Koordinierung der Interventionen der verschiedenen Strukturfonds einerseits und zwischen diesen und den Interventionen der Europäischen Investitionsbank und der sonstigen vorhandenen Finanzinstrumente andererseits<sup>(4)</sup> wird der Beschluß der Kommission über das gemeinschaftliche Förderkonzept dem Mitgliedstaat als Absichtserklärung übermittelt.

Gemäß Artikel 20 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 werden die Mittelbindungen für die Beteiligung der Strukturfonds an der Finanzierung der unter das gemeinschaftliche Förderkonzept fallenden Interventionen auf der Grundlage der späteren Kommissionsentscheidungen zur Genehmigung der betreffenden Aktionen festgelegt.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für landwirtschaftliche Strukturen und ländliche Entwicklung —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Das gemeinschaftliche Förderkonzept für gemeinschaftliche Strukturinterventionen zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse im Vereinigten Königreich (ohne Nordirland) mit der Laufzeit vom 1. Januar 1991 bis 31. Dezember 1993 wird genehmigt.

Die Kommission erklärt ihre Absicht, zur Durchführung dieses gemeinschaftlichen Förderkonzepts entsprechend den ausführlichen Bestimmungen, die es enthält, und entsprechend den Regeln und Leitlinien der Strukturfonds und der anderen vorhandenen Finanzinstrumente beizutragen.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 91 vom 6. 4. 1990, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 185 vom 15. 7. 1988, S. 9.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 163 vom 29. 6. 1990, S. 71.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 374 vom 31. 12. 1988, S. 1.

*Artikel 2*

Die wesentlichen Bestandteile des gemeinschaftlichen Förderkonzepts sind:

a) die vorrangigen Schwerpunkte für die gemeinsame Aktion in den Sektoren

1. Fleisch
2. Milch und Milcherzeugnisse
3. Eier und Geflügel
4. Sonstige tierische Erzeugnisse
5. Getreide
6. Ölsaaten
7. Eiweißpflanzen
8. Kartoffeln
9. Obst und Gemüse
10. Blumen und Zierpflanzen
11. Sonstige pflanzliche Erzeugnisse (Hopfen);

b) ein indikativer Finanzierungsplan zu konstanten Preisen des Jahres 1991 mit Angabe der Gesamtkosten der geplanten Schwerpunkte in allen Sektoren für die gemeinsame Aktion der Gemeinschaft und des betreffenden Mitgliedstaats in Höhe von 157 392 000 ECU für die gesamte Laufzeit sowie mit Angabe des angesetzten Finanzrahmens als Haushaltsbeiträge der Gemeinschaft zu Maßnahmen im Bereich der folgenden Sektoren:

	<i>(in ECU)</i>
1. Fleisch	10 000 000
2. Milch und Milcherzeugnisse	10 000 000
3. Eier und Geflügel	5 000 000
4. Sonstige tierische Erzeugnisse	480 000
5. Getreide	1 150 000
6. Ölsaaten	283 000
7. Eiweißpflanzen	750 000
8. Kartoffeln	5 245 000
9. Obst und Gemüse	5 500 000
10. Blumen und Zierpflanzen	500 000
11. Sonstige pflanzliche Erzeugnisse (Hopfen)	440 000
Insgesamt	39 348 000

Der sich daraus ergebende nationale Finanzierungsbedarf für den öffentlichen Sektor in Höhe von 7 870 000 ECU und für den privaten Sektor in Höhe von 110 174 000 ECU kann teilweise durch gemeinschaftliche Darlehen der Europäischen Investitionsbank und anderer Darlehensinstrumente gedeckt werden.

*Artikel 3*

Diese Absichtserklärung ist an das Vereinigte Königreich gerichtet.

Brüssel, den 10. Dezember 1991

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*

**ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**

vom 10. Dezember 1991

**zur Aufstellung eines gemeinschaftlichen Förderkonzepts für gemeinschaftliche Strukturinterventionen zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen landwirtschaftlicher Erzeugnisse in Luxemburg**

(Nur der französische Text ist verbindlich)

(91/653/EWG)

**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —**

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 866/90 des Rates vom 29. März 1990 zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen landwirtschaftlicher Erzeugnisse <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die luxemburgische Regierung hat der Kommission am 26. Oktober 1990 und am 23. März 1991 zwei Sektorpläne zur Modernisierung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 866/90 vorgelegt.

Die von diesem Mitgliedstaat vorgelegten Pläne enthalten eine Beschreibung der geplanten Schwerpunkte innerhalb des jeweiligen Sektors sowie Angaben über die für die Durchführung der Pläne veranschlagte Beteiligung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Ausrichtung.

Dieses gemeinschaftliche Förderkonzept wurde im Einvernehmen mit dem betreffenden Mitgliedstaat im Rahmen der Partnerschaft gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 des Rates vom 24. Juni 1988 über Aufgaben und Effizienz der Strukturfonds und über die Koordinierung ihrer Interventionen untereinander sowie mit denen der Europäischen Investitionsbank und der anderen vorhandenen Finanzinstrumente <sup>(2)</sup> aufgestellt.

Alle in dem gemeinschaftlichen Förderkonzept vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Entscheidung 90/342/EWG der Kommission vom 7. Juni 1990 zur Festlegung der Auswahlkriterien für Investitionen zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsstrukturen für land- und forstwirtschaftliche Erzeugnisse <sup>(3)</sup>.

Die Kommission ist bereit zu prüfen, inwieweit sich die anderen gemeinschaftlichen Darlehensinstrumente nach den für sie geltenden Bestimmungen an diesem Konzept finanziell beteiligen können.

Gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur

Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich der Koordinierung der Interventionen der verschiedenen Strukturfonds einerseits und zwischen diesen und den Interventionen der Europäischen Investitionsbank und der sonstigen vorhandenen Finanzinstrumente andererseits <sup>(4)</sup> wird der Beschluß der Kommission über das gemeinschaftliche Förderkonzept dem Mitgliedstaat als Absichtserklärung übermittelt.

Gemäß Artikel 20 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 werden die Mittelbedingungen für die Beteiligung der Strukturfonds an der Finanzierung der unter das gemeinschaftliche Förderkonzept fallenden Interventionen auf der Grundlage der späteren Kommissionsentscheidungen zur Genehmigung der betreffenden Aktionen festgelegt.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für landwirtschaftliche Strukturen und ländliche Entwicklung —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Das gemeinschaftliche Förderkonzept für gemeinschaftliche Strukturinterventionen zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen landwirtschaftlicher Erzeugnisse in Luxemburg mit der Laufzeit vom 1. Januar 1991 bis 31. Dezember 1993 wird genehmigt.

Die Kommission erklärt ihre Absicht, zur Durchführung dieses gemeinschaftlichen Förderkonzepts entsprechend den ausführlichen Bestimmungen, die es enthält, und entsprechend den Regeln und Leitlinien der Strukturfonds und der anderen vorhandenen Finanzinstrumente beizutragen.

*Artikel 2*

Die wesentlichen Bestandteile des gemeinschaftlichen Förderkonzepts sind :

a) die vorrangigen Schwerpunkte für die gemeinsame Aktion in den Sektoren

1. Kartoffeln
2. Wein ;

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 91 vom 6. 4. 1990, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 185 vom 15. 7. 1988, S. 9.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 163 vom 29. 6. 1990, S. 71.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 374 vom 31. 12. 1988, S. 1.

b) ein indikativer Finanzierungsplan zu konstanten Preisen des Jahres 1991 mit Angabe der Gesamtkosten der geplanten Schwerpunkte in allen Sektoren für die gemeinsame Aktion der Gemeinschaft und des betreffenden Mitgliedstaats in Höhe von 7 383 000 ECU für die gesamte Laufzeit sowie mit Angabe des angesetzten Finanzrahmens als Haushaltsbeiträge zu Maßnahmen im Bereich der folgenden Sektoren :

	<i>(in ECU)</i>
1. Kartoffeln	204 400
2. Wein	954 200
<hr/>	
Insgesamt	1 158 600

Der sich daraus ergebende nationale Finanzierungsbedarf für den öffentlichen Sektor in Höhe von 2 203 700 ECU und für den privaten Sektor in Höhe von 4 020 700 ECU kann teilweise durch Gemeinschaftsdarlehen der Europäischen Investitionsbank und anderer Darlehensinstrumente gedeckt werden.

*Artikel 3*

Diese Absichtserklärung ist an das Großherzogtum Luxemburg gerichtet.

Brüssel, den 10. Dezember 1991

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*

**ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**

vom 12. Dezember 1991

**über bestimmte Schutzmaßnahmen hinsichtlich Krebs- und Weichtieren aus dem Vereinigten Königreich**

(91/654/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 89/662/EWG des Rates vom 11. Dezember 1989 zur Regelung der veterinärrechtlichen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel im Hinblick auf den gemeinsamen Binnenmarkt<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Richtlinie 91/493/EWG<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Muskellähmungen bewirkende Toxine (PSP) sind mehrfach in Krebs- und Weichtieren, die in der Umgebung von Schottland gefangen wurden, festgestellt worden.

Die festgestellten Werte der Toxine stellen eine Gefahr für die Gesundheit der Verbraucher dar. Es ist also wichtig, auf gemeinschaftlicher Basis die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen.

Die Behörden des Vereinigten Königreichs haben sich verpflichtet, die nationalen Maßnahmen zur effizienten Anwendung der vorliegenden Entscheidung durchzuführen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinär-ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

(1) Das Vereinigte Königreich verbietet den Versand von Krebs- und Weichtierladungen aus Schottland in die anderen Mitgliedstaaten.

(2) Das in Absatz 1 vorgesehene Verbot ist nicht anzuwenden

— auf Krebs- und Weichtierladungen, die in von den zuständigen Behörden als frei von Toxinen anerkannten Gewässern gefangen wurden,

oder

— auf Krebs- und Weichtierladungen, die von den zuständigen Behörden analysiert worden sind und bei denen der Wert der Toxine PSP bei der biologischen Analyse niedriger als 80 Mikrogramm pro 100 Gramm liegt.

*Artikel 2*

Die Kommission verfolgt die Entwicklung der Situation, und die vorliegende Entscheidung wird geändert im Licht dieser Entwicklung.

*Artikel 3*

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 12. Dezember 1991

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 395 vom 30. 12. 1989, S. 13.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 268 vom 24. 9. 1991, S. 15.